

# Beilage 3 zu STRB Nr. 160/2018

# Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark»

Zürich-Seebach, Kreis 11, Kanton-Zürich

# Bericht nach Art. 47 RPV



Zürich, 19. Dezember 2017

# Auftraggeber

Stadt Zürich Amt für Städtebau

# Auftragnehmer

Planwerkstadt AG Raumplanung · Prozesse · Städtebau Binzstrasse 39, 8045 Zürich

Dokument: 10064\_08\_171219\_Bericht\_Art.\_47\_S-Q.docx

Titelbild: Orthofoto © GeoZ

# Inhalt

1	Einle	eitung		6		
	1.1	Koordination der Vorlagen				
	1.2	-				
	1.3	Gestaltungsplanpflicht				
	1.4	Künftige Nutzungen				
		1.4.1	Wohn- und Gewerbeflächen	9		
		1.4.2	Schulhaus und Quartierpark	9		
	1.5		Grundlagen			
		1.5.1	Testplanung	11		
		1.5.2	Städtebauliches Richtkonzept	14		
		1.5.3	Siegerprojekt Neubau Schulanlage	15		
		1.5.4	Weitere Grundlagen	16		
2	Ausgangslage					
	2.1	Perimeter und Eigentumsverhältnisse		17		
		2.1.1	Perimeter	17		
		2.1.2	Eigentumsverhältnisse	20		
		2.1.3	Grundbuch	21		
	2.2	Beste	hende Situation	21		
		2.2.1	Stadträumliche Lage	21		
		2.2.2	Landschaft, Freiräume	22		
		2.2.3	Nachbarschaft	23		
		2.2.4	Planerischer Umgang Quartier Grubenacker	23		
		2.2.5	Bestehende Nutzungen	24		
	2.3	2.3 Übergeordnete Planungsgrundlagen		25		
		2.3.1	Kantonaler Richtplan	25		
		2.3.2	Regionaler Richtplan	26		
		2.3.3	Kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, ÖBA	28		
		2.3.4	Kommunaler Verkehrsplan der Stadt Zürich	29		
		2.3.5	Bau- und Zonenordnung	31		
	2.4					
		2.4.1	Sicherheitszonenplan	33		
		2.4.2	Schattenwurf	33		
	2.5	Erschliessung und Versorgung		36		
			Allgemein	36		
		2.5.2	Erschliessungskonzept	36		
			Parkierungskonzept	42		
		2.5.4	Mobilitätskonzepte	44		
		2.5.5	Anpassungen im umliegenden Strassennetz	45		
		2.5.6	Etappierung	45		

		2.5.7	Verkehrsbaulinien	46
		2.5.8	Entwässerung	46
		2.5.9	Flächenentwässerungskonzept	47
		2.5.10	) Werkleitungen	48
	2.6	Umwelt		50
		2.6.1	Nachhaltige Entwicklung	50
		2.6.2	Energie	50
		2.6.3	Lärmschutz	51
		2.6.4	Stadtklima	52
		2.6.5	Ökologie, Vernetzung	53
		2.6.6	Gewässerschutz	54
		2.6.7	Gewässerraum	54
		2.6.8	Altlasten	54
		2.6.9	Störfallvorsorge	55
		2.6.10 Naturgefahren		55
	2.7	Schut	zobjekte	55
		2.7.1	Ortsbildschutz und Denkmalpflege	55
		2.7.2	Natur- und Landschaftsschutz	56
	2.8	Grenz	ränderungen und rechtliche Sicherung Vorzone	56
3	Städtebauliches Richtkonzept			58
J	Otac	itebaui	iches Mchtkonzept	30
<b>J</b>	3.1			58
J	3.1		uung	
J	3.1 3.2	Bebau Freira Qualit	uung um ätssicherung	58
J	3.1 3.2	Bebau Freira Qualit	uung um	58 61
4	3.1 3.2 3.3 3.4	Bebau Freira Qualit Aktivie	uung um ätssicherung	58 61 65
	3.1 3.2 3.3 3.4	Bebau Freira Qualit Aktivie taltung	uung um ätssicherung erung Verdichtungspotenzial	58 61 65 66
	3.1 3.2 3.3 3.4 <b>Ges</b>	Bebau Freira Qualit Aktivid taltung Allger	uung um ätssicherung erung Verdichtungspotenzial splanvorschriften	58 61 65 66 <b>67</b>
	3.1 3.2 3.3 3.4 <b>Ges</b> : 4.1	Bebau Freira Qualit Aktivid taltung Allger 4.1.1	uung um ätssicherung erung Verdichtungspotenzial psplanvorschriften meine Bestimmungen	58 61 65 66 <b>67</b>
	3.1 3.2 3.3 3.4 <b>Ges</b> : 4.1	Bebau Freira Qualit Aktivid taltung Allger 4.1.1 Bau- u	uung um ätssicherung erung Verdichtungspotenzial gsplanvorschriften neine Bestimmungen Geltendes Recht (Art. 3)	58 61 65 66 <b>67</b> 67
	3.1 3.2 3.3 3.4 <b>Ges</b> : 4.1	Bebau Freira Qualit Aktivion taltung Allger 4.1.1 Bau- u 4.2.1	uung um ätssicherung erung Verdichtungspotenzial psplanvorschriften meine Bestimmungen Geltendes Recht (Art. 3) und Nutzungsvorschriften	58 61 65 66 <b>67</b> 67 67
	3.1 3.2 3.3 3.4 <b>Ges</b> : 4.1	Bebau Freira Qualit Aktivid taltung Allger 4.1.1 Bau- u 4.2.1 4.2.2	uung um ätssicherung erung Verdichtungspotenzial gsplanvorschriften meine Bestimmungen Geltendes Recht (Art. 3) und Nutzungsvorschriften Nutzweise (Art. 4)	58 61 65 66 <b>67</b> 67 67 67
	3.1 3.2 3.3 3.4 <b>Ges</b> : 4.1	Bebau Freira Qualit Aktivid taltung Allger 4.1.1 Bau- u 4.2.1 4.2.2 4.2.3	uung um ätssicherung erung Verdichtungspotenzial gsplanvorschriften meine Bestimmungen Geltendes Recht (Art. 3) und Nutzungsvorschriften Nutzweise (Art. 4) Baubereiche mit Mantellinie (Art. 5)	58 61 65 66 <b>67</b> 67 67 67 68
	3.1 3.2 3.3 3.4 <b>Ges</b> : 4.1	Bebau Freira Qualit Aktivie taltung Allger 4.1.1 Bau- u 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.2.4	um  ätssicherung erung Verdichtungspotenzial psplanvorschriften meine Bestimmungen Geltendes Recht (Art. 3) und Nutzungsvorschriften Nutzweise (Art. 4) Baubereiche mit Mantellinie (Art. 5) Bauweise (Art. 6)	58 61 65 66 <b>67</b> 67 67 67 68 68
	3.1 3.2 3.3 3.4 <b>Ges</b> : 4.1	Bebau Freira Qualit Aktivid taltung Allger 4.1.1 Bau- u 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.2.4 4.2.5	uung um ätssicherung erung Verdichtungspotenzial  gsplanvorschriften meine Bestimmungen Geltendes Recht (Art. 3) und Nutzungsvorschriften Nutzweise (Art. 4) Baubereiche mit Mantellinie (Art. 5) Bauweise (Art. 6) Pflichtbaulinie (Art. 7)	58 61 65 66 <b>67</b> 67 67 67 68 68 68
	3.1 3.2 3.3 3.4 <b>Ges</b> : 4.1	Bebau Freira Qualit Aktivid taltung Allger 4.1.1 Bau- u 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.2.4 4.2.5 4.2.6	um ätssicherung erung Verdichtungspotenzial psplanvorschriften meine Bestimmungen Geltendes Recht (Art. 3) und Nutzungsvorschriften Nutzweise (Art. 4) Baubereiche mit Mantellinie (Art. 5) Bauweise (Art. 6) Pflichtbaulinie (Art. 7) Baubereichserweiterung (Art. 8)	58 61 65 66 <b>67</b> 67 67 67 68 68 68
	3.1 3.2 3.3 3.4 <b>Ges</b> : 4.1	Bebau Freira Qualit Aktivid taltung Allger 4.1.1 Bau- u 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.2.4 4.2.5 4.2.6 4.2.7	um ätssicherung erung Verdichtungspotenzial  psplanvorschriften meine Bestimmungen Geltendes Recht (Art. 3) und Nutzungsvorschriften Nutzweise (Art. 4) Baubereiche mit Mantellinie (Art. 5) Bauweise (Art. 6) Pflichtbaulinie (Art. 7) Baubereichserweiterung (Art. 8) Unterirdische Bauten und Anlagen (Art. 9)	58 61 65 66 <b>67</b> 67 67 67 68 68 68 68
	3.1 3.2 3.3 3.4 <b>Ges</b> : 4.1	Bebau Freira Qualit Aktivid taltung Allger 4.1.1 Bau- u 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.2.4 4.2.5 4.2.6 4.2.7 4.2.8	um ätssicherung erung Verdichtungspotenzial gsplanvorschriften meine Bestimmungen Geltendes Recht (Art. 3) und Nutzungsvorschriften Nutzweise (Art. 4) Baubereiche mit Mantellinie (Art. 5) Bauweise (Art. 6) Pflichtbaulinie (Art. 7) Baubereichserweiterung (Art. 8) Unterirdische Bauten und Anlagen (Art. 9) Abgrabungen und Aufschüttungen (Art. 10)	58 61 65 66 <b>67</b> 67 67 67 68 68 68 69 69

4.4		Bauten und Anlagen (Art. 14)	71
4.4	Freira		
		Freiraum	
	4.4.1	Quartierpark (Art. 15)	71
	4.4.2	Vorzone Thurgauerstrasse (Art. 16)	71
	4.4.3	Aussenanlagen Schule (Art. 17)	72
	4.4.4	Übergeordnetes Gestaltungskonzept (Art. 18)	72
4.5	Erschliessung und Parkierung		73
	4.5.1	Fuss- und Veloverkehr (Art. 19)	73
	4.5.2	Motorisierter Individualverkehr (Art. 20)	73
	4.5.3	Wendemöglichkeit (Art. 21)	73
	4.5.4	Bestimmung Parkplatzbedarf (Art. 22)	73
	4.5.5	Reduktion Pflichtbedarf (Art. 23)	74
	4.5.6	Abstellplätze in der Vorzone (Art. 24)	74
4.6	Umwelt		74
	4.6.1	Lärmschutz (Art. 25)	74
	4.6.2	Energie (Art. 26, 27)	75
	4.6.3	Ökologischer Ausgleich, Begrünung (Art. 28)	75
	4.6.4	Entwässerung (Art. 29)	76
	4.6.5	Abfallentsorgung (Art. 30)	76
Gestaltungsplanverfahren und Mitwirkung			
5.1	Verfal	nrensablauf Gestaltungsplan	77
5.2		•	77
	5.2.1	Resultate aus dem Mitwirkungsverfahren	78
5.3	Kanto	nale Vorprüfung	78
	4.6 <b>Ges</b> 5.1 5.2	4.4.2 4.4.3 4.4.4 4.5 Ersch 4.5.1 4.5.2 4.5.3 4.5.4 4.5.5 4.5.6 4.6 Umwe 4.6.1 4.6.2 4.6.3 4.6.4 4.6.5  Gestaltung 5.1 Verfal 5.2 Öffent 5.2.1	4.5.1 Fuss- und Veloverkehr (Art. 19) 4.5.2 Motorisierter Individualverkehr (Art. 20) 4.5.3 Wendemöglichkeit (Art. 21) 4.5.4 Bestimmung Parkplatzbedarf (Art. 22) 4.5.5 Reduktion Pflichtbedarf (Art. 23) 4.5.6 Abstellplätze in der Vorzone (Art. 24)  4.6 Umwelt 4.6.1 Lärmschutz (Art. 25) 4.6.2 Energie (Art. 26, 27) 4.6.3 Ökologischer Ausgleich, Begrünung (Art. 28) 4.6.4 Entwässerung (Art. 29) 4.6.5 Abfallentsorgung (Art. 30)  Gestaltungsplanverfahren und Mitwirkung 5.1 Verfahrensablauf Gestaltungsplan 5.2 Öffentliche Auflage 5.2.1 Resultate aus dem Mitwirkungsverfahren

# 1 Einleitung

# 1.1 Koordination der Vorlagen

Die beabsichtigte Entwicklung des Areals Thurgauerstrasse in Zürich-Seebach wird nutzungsplanerisch mit drei separaten Vorlagen in die Wege geleitet:

- Zonenplanänderung «Thurgauerstrasse»
- Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C-F Wohnen/Gewerbe»
- Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark»

Die drei Vorlagen basieren auf einem städtebaulichen Gesamtkonzept (vgl. Kapitel 3). Sie sind aufeinander abgestimmt und materiell koordiniert. Die öffentliche Auflage erfolgte gleichzeitig.

Die folgenden Kapitel der Berichte nach Art. 47 RPV der beiden Gestaltungsplanvorlagen enthalten dieselben Inhalte: Kapitel 1 (Einleitung), Kapitel 2 (Ausgangslage, ausgenommen Kap. 2.6.2/Energie) und Kapitel 3 (Städtebauliches Richtkonzept). Die Kapitel 4 (Gestaltungsplanvorschriften) und 5 (Gestaltungsplanverfahren und Mitwirkung) variieren und enthalten spezifische Angaben zum jeweiligen Gestaltungsplan.

Erläuterungen und Begründungen zur planungsrechtlichen Umsetzung sind in den Kapiteln 1.3 (Gestaltungsplanpflicht), 2.1.1 (Perimeter) sowie 2.3.5 (Bau- und Zonenordnung) festgehalten.



Areal Thurgauerstrasse

# 1.2 Anlass und Zielsetzung

Das rund 65'000 m² grosse Areal Thurgauerstrasse stellt eine der grössten Baulandreserven der Stadt Zürich dar und hat eine wichtige Funktion in der weiteren Stadtentwicklung und inneren Verdichtung Zürichs.

Das Areal in Zürich Nord gehört zum Quartier Seebach und liegt im Entwicklungsgebiet Leutschenbach in unmittelbarer Nähe zu den Quartieren Oerlikon und Schwamendingen. Zusammen mit dem Opfiker Stadtteil Glattpark entsteht hier ein neues, durchmischtes Quartier mit guter Anbindung an den Hauptbahnhof und an den Flughafen.

Auf dem Areal soll ein lebendiger Quartierteil mit eigener Identität und attraktiver Nutzungsmischung entstehen, in dem Wohn- und Gewerbeflächen, ein Schulhaus sowie ein Quartierpark Platz finden. Die Planung wird den politischen Vorgaben zur inneren Verdichtung, zur Erreichung des Drittelziels an gemeinnützigen Wohnungen und zur Förderung des Gewerbes unter Berücksichtigung der Vorgaben der 2000-Watt-Gesellschaft gerecht. Gleichzeitig werden auf die heterogene Nachbarschaft mit ihren einerseits kleinteiligen Wohnbauten und anderseits grossmassstäblichen Dimensionen reagiert und die Voraussetzungen für eine qualitätsvolle Verdichtung geschaffen.

# 1.3 Gestaltungsplanpflicht

In der Bau- und Zonenordnung (BZO) ist das Areal Thurgauerstrasse mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt. Gemäss Art. 4 Abs. 4 BZO sind mit einem Gestaltungsplan insbesondere ein guter städtebaulicher Übergang zwischen der Zentrumszone Z6 entlang der Thurgauerstrasse und den anschliessenden Wohnzonen W3 und W2 sowie eine zweckmässige Erschliessung sicherzustellen.

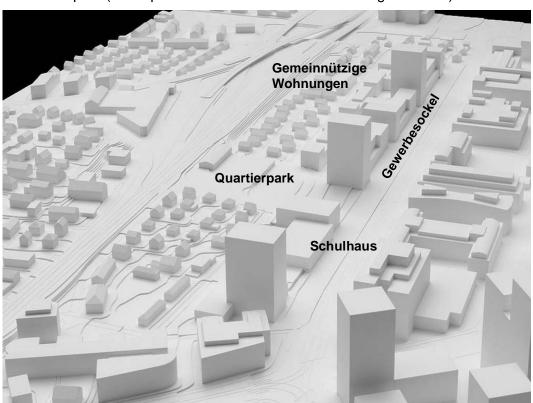
Sofern eine zweckmässige Unterteilung möglich ist, können mehrere Gestaltungspläne aufgestellt werden. Von dieser Möglichkeit wird im Rahmen der planungsrechtlichen Umsetzung der Gestaltungsplanpflicht Gebrauch gemacht und der Perimeter in zwei Teile bzw. Gestaltungspläne unterteilt (vgl. Kap. 2.1.1).

Mit der Ausarbeitung der öffentlichen Gestaltungspläne schafft die Stadt Zürich die Voraussetzungen für städtebaulich und architektonisch hochwertige Überbauungen, qualitativ hochwertige Freiräume sowie für die Realisierung eines Schulhauses mit den dazugehörigen Anlagen sowie eines öffentlichen Quartierparks. Die Gestaltungspläne bilden hierfür die planungs- und baurechtliche Grundlage.

# 1.4 Künftige Nutzungen

Auf dem Areal soll ein lebendiger Quartierteil mit verschiedenen Nutzungen entstehen. Gemäss Zielsetzungen und Rahmenbedingungen des Stadtrats sind folgende Nutzungen vorgesehen:

- Gemeinnütziger Wohnungsbau (Abgabe im Baurecht)
- Gewerbeflächen
- Schulhaus (Primarschule, 2 Kindergärten, Doppelturnhalle, Langfristreserve)
- Quartierpark (inkl. Spielwiese f
  ür die Schule und die Allgemeinheit)



Nutzungsverteilung (Modellfoto aus Schlussbericht Testplanung Thurgauerstrasse West, 2015)

Im Teilgebiet A sind zudem die Erstellung eines Alterszentrums sowie die Realisierung von Alterswohnungen der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW) angedacht.

#### 1.4.1 Wohn- und Gewerbeflächen

Auf dem Areal soll ein breites und vielfältiges Angebot an Wohn-, Gewerbe- und gemeinschaftlichen Flächen entwickelt werden, das innovative Wohnformen sowie individuelle Kombinationen von Wohnen und Gewerbe unter einem Dach ermöglicht. Im Sinne einer hohen Lebensqualität strebt die Stadt Zürich eine gute soziale Durchmischung an. Gemäss den in der Gemeindeordnung der Stadt Zürich festgehaltenen Vorgaben soll der Anteil preisgünstiger Wohnungen und Gewerberäume wie auch der Anteil der gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen auf einen Drittel aller Wohnungen erhöht werden.

In den Sockelgeschossen der Bauten entlang der Thurgauerstrasse sind mässig störende Dienstleistungs- und Gewebenutzungen (Verkauf, Gastronomie, Büros, Gewerbe etc.) oder dem Wohnen dienende Nebennutzungen (Gemeinschaftsräume, Kinderbetreuungseinrichtungen, Waschräume, Veloabstellplätze etc.) vorgesehen.

Der Gestaltungsplan stellt die Zulässigkeit nicht kommerzieller Erdgeschossnutzungen sicher (z.B. Gemeinschaftsräume). Der genaue Umfang sowie die Anordnung der Erdgeschossnutzungen werden im Rahmen der Projektierung und der Wettbewerbe in den einzelnen Teilgebieten – gemeinsam mit den zukünftigen Bauträgerschaften – entwickelt werden. Die Stadt beabsichtigt, vor den Wettbewerbsverfahren ein Konzept zur Erdgeschossnutzung über das gesamte Areal zu erstellen, um entsprechende Erkenntnisse und Vorgaben in die Wettbewerbe einfliessen lassen zu können.

Die Stadt beabsichtigt, rund 32'000 m² (Teilgebiete C-F) mittels Baurechtsverträgen an verschiedene gemeinnützige Bauträgerschaften abzugeben, wobei auf einem Teil dieser Fläche auch der Bau einer kommunalen Wohnsiedlung in Betracht gezogen werden kann. Als Baurechtsnehmende kommen städtische Stiftungen und Baugenossenschaften in Frage. Im Teilgebiet A mit einer Fläche von rund 5'000 m² steht derzeit der Bau eines neuen städtischen Alterszentrums kombiniert mit Alterswohnungen der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich im Vordergrund. Neben gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften können bei der Baurechtsvergabe auch andere preisgünstige Bauträgerschaften berücksichtigt werden. Insgesamt sollen auf dem Areal in Zukunft rund 700 Wohnungen für etwa 1'800 Menschen realisiert werden.

#### 1.4.2 Schulhaus und Quartierpark

#### Schulhaus:

Im Schulkreis Glattal wird gemäss aktuellen Prognosen die Anzahl Schülerinnen und Schüler mittel- und langfristig stark zunehmen. Die künftige Schulanlage Thurgauerstrasse umfasst 18 Klassen und zwei Kindergärten und bietet u.a. Schulraum für die Kinder der künftigen Wohnsiedlungen Leutschenbach-Mitte, Leutschenbach-Kopf und Thurgauerstrasse. Zur Schule gehören eine Doppelsporthalle und Aussenanlagen, die ausserhalb der Schulzeit der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Das städtebauliche Konzept sieht für die Schule eine rund 10'000 m² grosse Landfläche vor. Die Spielwiese mit rund 2'000 m² wird in den benachbarten Quartierpark integriert. Sie steht sowohl der Schule wie auch der

Öffentlichkeit zur Verfügung und soll ohne fixe Ausstattungselemente wie Tore, Beleuchtung, Ballfang gestaltet werden. Für den zukünftigen schulischen Raumbedarf ist auf dem Schulgrundstück eine strategische Erweiterungsreserve berücksichtigt. Der Projektwettbewerb für das Schulhaus wurde im Jahr 2017 parallel zum Gestaltungsplanverfahren durchgeführt. Der Gemeinderat der Stadt Zürich hatte am 23. November 2016 den entsprechenden Projektierungskredit bewilligt. Das Siegerprojekt liegt vor (vgl. Kap. 1.5.3).

Der Standort eines Schulhauses auf dem Areal Thurgauerstrasse wurde bereits in früheren Planungsprozessen evaluiert (Kooperative Entwicklungsplanung Leutschenbach 1998-2000) und in nachfolgenden Planungsverfahren bestätigt (Testplanung Leutschenbach-Mitte 2009/10, Leitbild Leutschenbach 2012). Im Rahmen der Testplanung Thurgauerstrasse West wurde der Standort unter Berücksichtigung der verschiedenen Rahmenbedingungen und politischen Vorgaben sorgfältig überprüft. Dabei hat sich der gewählte Standort bei allen drei Planungsteams als optimale städtebauliche Lösung durchgesetzt. Insbesondere die unmittelbare Nähe zum Quartierpark stärkt das «Herz» des neuen Quartierteils als Treffpunkt und Begegnungsort. Zudem gewährleistet der Standort den für eine Schulanlage erforderlichen Platz (Zuschnitt, Form und Abmessung des Baubereichs), erlaubt den gewünschten Anordnungsspielraum für die Projektentwicklung (Wettbewerb) und ermöglicht zweckmässige Baufelder für Wohn- und Gewerbebauten auf den übrigen Arealteilen.

Die neue Schule ist optimal ins bestehende Fussgängerwegnetz eingebunden. Etwas mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler werden aus den neuen Wohnungen auf dem Areal Thurgauerstrasse erwartet. Kindergartenkinder werden ausschliesslich aus dem Areal Thurgauerstrasse kommen. Durch den Neubau von Kindergärten im Rahmen des Projekts Leutschenbach-Mitte ist ein Überqueren der Thurgauerstrasse für Kindergartenkinder nicht notwendig. Für die Schulwegsicherheit der Primarschüler, die aus dem Gebiet Leutschenbach erwartet werden, prüft das Tiefbauamt die Erstellung einer Überführung. Alternativ soll der ebenerdige Fussgängerübergang nachgerüstet werden (Lichtsignal, Schleuse).

#### Quartierpark:

Um die Freiraum- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung abdecken zu können, ist auf dem Areal Thurgauerstrasse ein öffentlicher Quartierpark vorgesehen. Der Quartierpark befindet sich an zentraler Lage zwischen der Thurgauerstrasse und den Bahngeleisen und grenzt unmittelbar an die zukünftige Schulanlage. Der Quartierpark bildet das zentrale Element im Freiraumkonzept des Areals. Über eine multifunktionale Vorzone entlang der Thurgaurstrasse und eine innere Promenade sowie die Grubenackerstrasse wird der Park funktional und gestalterisch mit den weiteren Freiräumen der Schulanlage und den Baufeldern der Wohn- und Gewebebauten verbunden. Einschliesslich der Spielwiese umfasst der Park eine Fläche von knapp 13'800 m². Mit der südlich direkt an den Quartierpark angrenzenden Schulanlage sind im Park Synergien zwischen Schul- und öffentlichen Quartiernutzungen beabsichtigt. Der Projektwettbewerb für den Quartierpark wird 2018 durchgeführt werden. Der Gemeinderat der Stadt Zürich hatte am 23. November 2016 den entsprechenden Projektierungskredit bewilligt.

# 1.5 Grundlagen

### 1.5.1 Testplanung

Zur Schaffung einer Grundlage für die Arealentwicklung wurde 2014/15 ein Testplanungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden mit drei interdisziplinären Planungsteams¹ verschiedene Varianten für ein städtebauliches Konzept für das Areal Thurgauerstrasse erarbeitet. Jedes der Konzepte formulierte Aussagen zu Erschliessung, Dichte, Anordnung der Baufelder, Baustruktur, Nutzungsverteilung sowie die Anordnung der Freiräume.

Aufgrund der sehr guten Voraussetzungen des Areals für eine bauliche Verdichtung (Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, Fernwärmeversorgung, Schulhausstandort), den kantonalen Wachstumsvorgaben sowie der planungsrechtlichen Ausgangslage (Gestaltungsplanpflicht), waren die Planungsteams aufgefordert, unter Berücksichtigung der qualitativen Vorgaben erhöhte Ausnützungsmöglichkeiten zu prüfen.



Workshop mit Planungsteams und Begleitgremium

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Team Meili Peter (Meili & Peter Architekten AG, Vogt Landschaftsarchitekten AG, IBV Hüsler, Prof. Christian Schmid); Team Meier Hug (Meier Hug Architekten, Studio Vulkan Landschaftsarchitektur, Basler & Hofmann, Zimraum Raum + Gesellschaft); Team 51N4E (51N4E Architekten, Rotzler Krebs Partner, Prof. Klaus Zweibrücken, Intosens / Steff Fischer)

Im Vorfeld der Testplanung wurden die Anliegen und Bedürfnisse des Quartiers aufgenommen und ins Verfahren eingebracht. Im Rahmen von Informationsveranstaltungen wurden verschiedene Dialoggruppen aus dem Quartier (Quartierverein, Gewerbeverein, IG Grubenacker, Familiengartenverein, Kontaktgruppe Leutschenbach) wie auch private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche innerhalb des Gestaltungsplanpflicht-Perimeters Land besitzen (ca. 5 Prozent der Fläche des Gestaltungsplanperimeters) über die Planungsabsicht der Stadt Zürich informiert und aufgefordert, ihre Anliegen für das Testplanungsverfahren mitzuteilen.

Die Testplanung wurde von einem breit zusammengesetzten Begleitgremium² begleitet. Im Februar 2015 hat der für die Testplanung zuständige Steuerungsausschuss der Stadt Zürich entschieden, der Empfehlung des Begleitgremiums zu folgen und das städtebauliche Konzept des Teams Meili & Peter Architekten AG und Vogt Landschaftsarchitekten AG als Grundlage für die öffentlichen Gestaltungspläne zu verwenden.

Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Konzepten der drei Planungsteams hat zu verschiedenen Erkenntnissen für die räumliche Konzeption des Areals geführt. U.a. wurden im Schlussbericht der Testplanung vom 7. Mai 2015 folgende Haupterkenntnisse festgehalten:

- Die Idee eines markanten und zusammenhängenden Stadtteils wird als richtig erachtet und soll weiterverfolgt werden.
- Eine starke Freiraumfigur hält den Stadtteil zusammen und entspricht der Forderung nach einem lebendigen und identitätsstiftenden neuen Quartierteil von Leutschenbach.
- Die Spielwiese der Schule dient sowohl der Schule wie auch der Allgemeinheit und kann topographisch überzeugend angelegt werden.
- Eine gegenüber der Grundordnung erhöhte bauliche Ausnützung des Areals wird als raumplanerisch richtig und städtebaulich verträglich erachtet. Alle Teams haben eine Mehrausnützung gegenüber der Grundordnung von bis zu einem Viertel ausgewiesen.

Nach Abschluss der Testplanung wurde die Öffentlichkeit über das Resultat des Verfahrens und das weitere Vorgehen orientiert (Informationsveranstaltung), wie auch das Baukollegium der Stadt Zürich konsultiert. Das Baukollegium attestiert dem städtebaulichen Konzept eine hohe Qualität. Die hohe Ausnützung wird aufgrund der guten Erschliessung als folgerichtig erachtet. Das Konzept weist nach,

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> - Vertreterinnen und Vertreter diverser städtischer Dienstabteilungen

<sup>-</sup> Vertreter Stadt Opfikon

Externe Fachexpertinnen und Fachexperten: Astrid Staufer (Architektin), Daniel Niggli (Architekt), André Schmid (Landschaftsarchitekt), Alexandra Wicki (Verkehrs- und Siedlungsplanerin), Joris van Wezemael (Geograph)

dass der Übergang zwischen der Zentrumszone entlang der Thurgauerstrasse und den anschliessenden Wohnzonen städtebaulich gut bewerkstelligt werden kann.



Freiraumtypologie (Schlussbericht Testplanung, Meili & Peter Architekten AG / Vogt Landschaftsarchitekten AG)

#### 1.5.2 Städtebauliches Richtkonzept

Parallel zu den Gestaltungsplänen wurde das in der Testplanung ermittelte städtebauliche Konzept in enger Zusammenarbeit zwischen der Stadt Zürich, dem Architekturbüro, dem Landschaftsarchitekturbüro sowie weiteren Fachplanenden aus den Bereichen Verkehr, Akustik, Energie und Umwelt weiterentwickelt und zum städtebaulichen Richtkonzept konkretisiert (vgl. Kap. 3). Dabei wurden die stadträumlichen Qualitäten des Konzepts, unter Berücksichtigung eines angemessenen Spielraums für die nachfolgenden Wettbewerbe und Projektentwicklungen, in ein baurechtliches Regelwerk in Form der öffentlichen Gestaltungspläne Thurgauerstrasse übersetzt.

Das städtebauliche Richtkonzept ist gestaltungsplankonform und dient den zuständigen Gremien und Behörden bei späteren Wettbewerbs- und Baubewilligungsverfahren als Beurteilungsgrundlage und qualitative Messlatte.

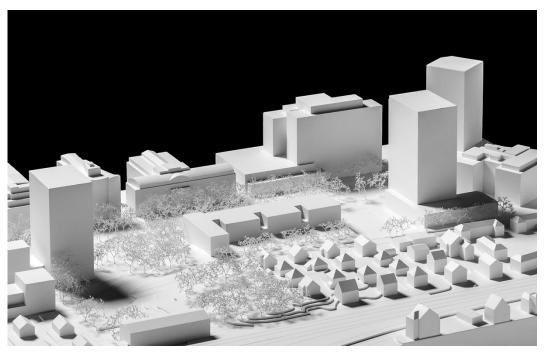
Das in einem separaten Konkurrenzverfahren ermittelte Siegerprojekt für den Neubau der Schulanlage Thurgauerstrasse (vgl. Kap. 1.5.3) ist im städtebaulichen Richtkonzept nicht berücksichtigt.



Städtebauliches Richtkonzept: Schwarzplan

# 1.5.3 Siegerprojekt Neubau Schulanlage

Am 8. Dezember 2017 wurde das Siegerprojekt des Projektwettbewerbs für den Neubau der Schulanlage Thurgauerstrasse bekannt gegeben. Das mit dem öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark» konforme Projekt stammt von Bollhalder Eberle Architektur, Zürich.



Siegerprojekt Neubau Schulanlange: Modellfoto

#### 1.5.4 Weitere Grundlagen

Folgende Konzepte und Gutachten liegen den öffentlichen Gestaltungsplänen Thurgauerstrasse als Grundlagen zugrunde:

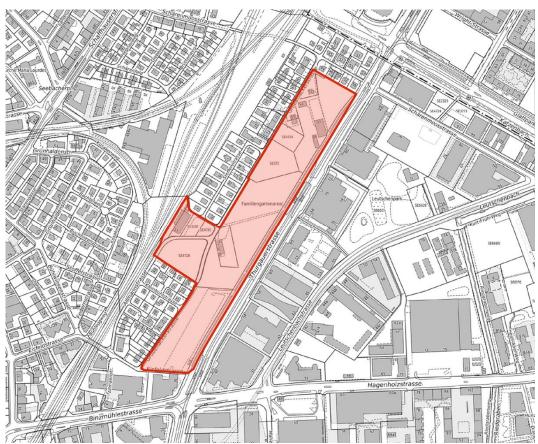
- a) Richtkonzept Bebauung, Meili & Peter Architekten AG, 21. Juli 2017
- b) Richtkonzept Freiraum, Vogt Landschaftsarchitekten AG, 21. Juli 2017
- c) Verkehrskonzept Thurgauerstrasse West, IBV Hüsler AG, Bericht vom 16. September 2016 / ergänzt 20. Juli 2017
- d) Lärmgutachten nach LSV, Mühlebach Partner AG Akustik + Bauphysik, Bericht vom 16. September 2016 / ergänzt 30. Juni 2017
- e) Lärmgutachten nach LSV Etappierungen, Mühlebach Partner AG Akustik + Bauphysik, Bericht vom 27. November 2017
- f) Flächenentwässerungskonzept, Staubli, Kurath & Partner AG, Bericht vom 9. September 2016
- g) 2-Stunden-Schattenplan, Geomatik + Vermessung Stadt Zürich, 22. Juni 2016 / ergänzt 6. Juni 2017
- h) Höhenkurvenplan, Geomatik + Vermessung Stadt Zürich, Aufnahme vom 30. Juli 2015
- Geologisch-geotechnischer Bericht, Dr. Heinrich Jäckli AG vom 20. November 2013 / ergänzt 10. Dezember 2013
- j) Grundlagen Verkehr für Testplanung, Tiefbauamt Stadt Zürich, Bericht vom 14. Dezember 2012
- k) Programm Testplanung Thurgauerstrasse West, Amt für Städtebau der Stadt Zürich, 26. Februar 2014
- Schlussbericht Testplanung Thurgauerstrasse West, Amt für Städtebau der Stadt Zürich, 7. Mai 2015

# 2 Ausgangslage

# 2.1 Perimeter und Eigentumsverhältnisse

#### 2.1.1 Perimeter

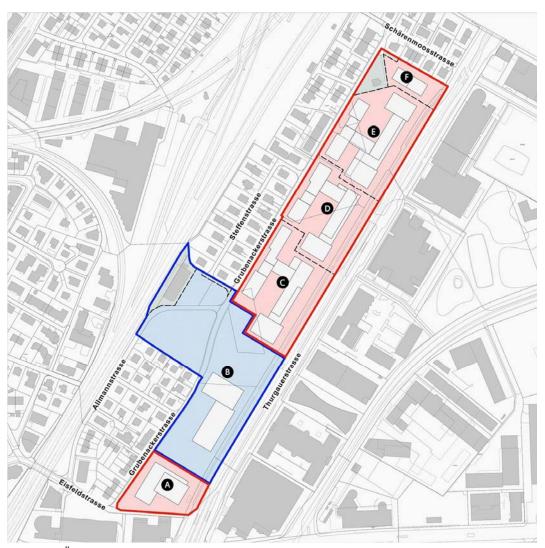
Der Gestaltungsplanperimeter entspricht der im Zonenplan festgesetzten Gestaltungsplanpflicht. Er wird durch die Thurgauerstrasse, Eisfeldstrasse, Grubenackerstrasse sowie die Bahngleise und die Bebauung entlang der Schärenmoosstrasse begrenzt.



Gestaltungsplanpflicht-Perimeter Thurgauerstrasse

#### Unterteilung in zwei Perimeter:

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 BZO wird das Gestaltungsplangebiet in zwei separate Gestaltungspläne unterteilt. Das städtebauliche Konzept lässt eine zweckmässige Unterteilung zu, in dem für das Schulhaus und den Quartierpark ein separater Gestaltungsplan aufgestellt und die Erschliessung unabhängig geregelt werden kann. Damit kann die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unabhängig vom benachbarten Gestaltungsplan erfolgen. Die Gestaltungspläne wurden gleichzeitig erarbeitet und öffentlich aufgelegt.



Perimeter Öffentlicher Gestaltungsplan Thurgauerstrasse «Teilgebiete A und C-F Wohnen/Gewerbe» (rot umrandet); Perimeter Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark» (blau umrandet); Richtkonzept Bebauung (hellgrau)

#### Perimeter Gestaltungsplan Teilgebiete A und C-F Wohnen/Gewerbe:

Der Geltungsbereich des Gestaltungsplans schliesst eine Fläche von 40'285 m² ein und umfasst die Parzellen Kat.-Nrn. SE270, SE272, SE4914, SE4915, SE5950 und SE6612 sowie Teile der Parzellen Kat.-Nrn. SE3723, SE4746, SE6619 und SE6620. Innerhalb des Perimeters liegen zudem Teilflächen der Strassenparzellen Kat.-Nrn. SE3724, SE4742 (Grubenackerstrasse; kommunale Strasse) sowie SE6613, SE6648 und SE6623 (Thurgauerstrasse; Kantonsstrasse).

#### Perimeter Gestaltungsplan Teilgebiet B Schule/Quartierpark:

Der Gestaltungsplanperimeter schliesst eine Fläche von 25'100 m² ein und umfasst die Parzellen Kat.-Nrn. SE4728, SE4730, SE5280 und SE5281 sowie Teile der Parzellen Kat.-Nrn. SE4731, SE4746, SE6619, SE6620 und SE6587. Innerhalb des Perimeters liegen zudem Teilflächen der Bahnparzelle Kat.-Nr. SE6547, der Strassenparzellen Kat.-Nrn. SE4742 (Grubenackerstrasse; kommunale Strassen), SE4729 (Allmannstrasse; kommunale Strasse) sowie SE6648 und SE6623 (bestehender Fuss- und Radweg, Grünstreifen entlang Thurgauerstrasse; Kantonsstrasse).

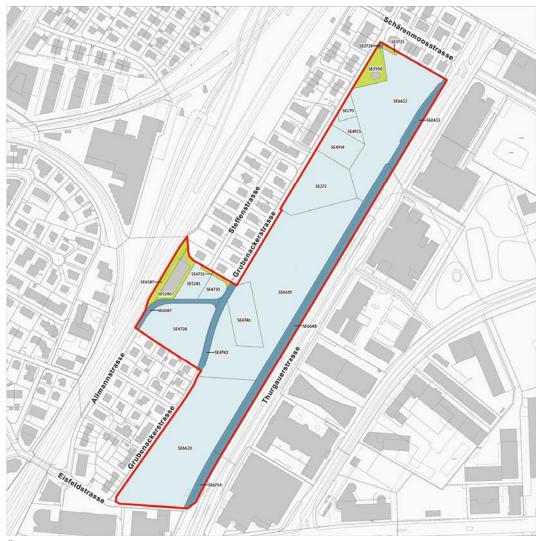


Blick von Osten: Thurgauerstrasse mit Tramtrassee, Familiengärten, Quartier Grubenacker

#### 2.1.2 Eigentumsverhältnisse

Im Perimeter der Arealentwicklung befinden sich mit Ausnahme der privaten Parzellen Kat.-Nrn. SE3723 (96 m²), SE4731 (175 m²), SE5280 (1'108 m²), SE5950 (1'056 m²) und SE6587 (755 m²) alle Grundstücke im Grundeigentum der Stadt Zürich (ca. 95 Prozent der Fläche des Gestaltungsplanperimeters).

Die Strassenparzellen der Thurgauerstrasse (Kat.-Nrn. SE6613, SE6648 und SE6754) befinden sich im Eigentum des Tiefbauamts der Stadt Zürich. In der Stadt Zürich delegiert der Kanton die Planung von Kantonsstrassen an die Stadt. Demzufolge werden Hochbauvorhaben und die dazugehörende Erschliessung durch die Stadt genehmigt. Hingegen werden Strassenprojekte durch den Kanton genehmigt.



Übersichtsplan mit Grundeigentum: Stadt Zürich (hellblau), Strassen (dunkelblau), Private (grün)

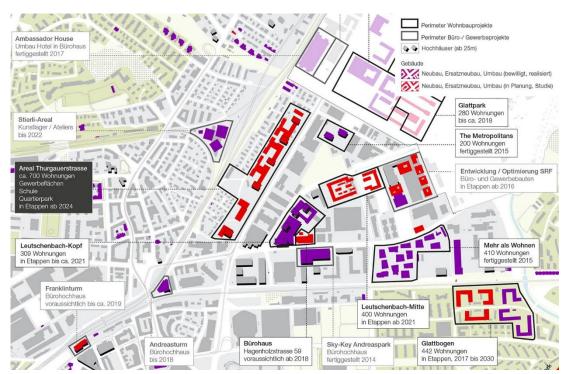
#### 2.1.3 Grundbuch

Für die Grundstücke bestehen diverse Dienstbarkeiten bzw. Anmerkungen im Grundbuch. Die vorgesehenen Grenzänderungen werden nach Inkrafttreten der Gestaltungspläne bereinigt (vgl. Kap. 2.8). Zudem werden neue mit den Gestaltungsplänen zusammenhängende Dienstbarkeiten begründet (u.a. öffentlich zugängliche Freiräume, Fuss- und Velowegverbindungen, Werkleitungen, Parkplätze). Die betroffenen Werke sind frühzeitig in die Bereinigung einzubeziehen.

#### 2.2 Bestehende Situation

#### 2.2.1 Stadträumliche Lage

Das Planungsgebiet liegt in Zürich-Seebach im Kreis 11. Das Areal Thurgauerstrasse gehört zum Entwicklungsgebiet Leutschenbach, welches sich an der Stadtgrenze zu Opfikon über die beiden Quartiere Seebach und Schwamendingen erstreckt. Das frühere Gewerbe- und Industriegebiet hat sich innerhalb weniger Jahre zu einem Dienstleistungs- und Wohnstandort gewandelt. Die ausgezeichnete Lage und Verkehrsanbindung an Flughafen, Autobahn und Hauptbahnhof Zürich verleihen dem Entwicklungsgebiet eine hohe Standortgunst. Leutschenbach ist eines der grossen Entwicklungsgebiete der Stadt Zürich. Längerfristig sollen in diesem Gebiet schätzungsweise rund 5'000 Personen wohnen sowie bis zu 25'000 Arbeitsplätze bestehen.



Dynamische Entwicklung in Leutschenbach (Informationsplan Amt für Städtebau, Stand: Nov. 2017)

Die Quartiere im Norden der Stadt verzeichnen aufgrund der guten Verkehrserschliessung allgemein eine starke Bevölkerungszunahme. In Seebach stieg die Wohnbevölkerung zwischen 2002 bis 2012 von rund 19'000 auf 23'000 Personen. Aufgrund der grossen Wohnflächenreserven und der kantonalen Wachstumsprognosen ist auch künftig von einem Anstieg der Wohnbevölkerung auszugehen.

#### 2.2.2 Landschaft, Freiräume

Leutschenbach liegt in einer flachen ehemaligen Riedlandschaft. Die ortstypischen Landschaftselemente sind Bäche wie der Leutschenbach, Katzenbach und Riedgraben sowie eine Ebene, die sich zwischen der Glatt und dem Bühlhügel aufspannt. Am westlichen Rand von Leutschenbach, beim Grubenacker, steigt das Gelände Richtung Westen leicht an. Zudem prägen die zwei markanten Bahndämme im Osten und Süden sowie Alleen in der Hagenholz- und Thurgauerstrasse den Stadtteil Leutschenbach. Schliesslich fliessen an der Glattalstrasse der Katzenbach und der Leutschenbach zusammen.

Mit umfangreichen Investitionen konnte in den letzten Jahren ein robustes Freiraumgerüst als städtebauliches Fundament mit Parkanlagen und Plätzen sowie
Bächen und der umgestalteten Leutschenbachstrasse erstellt werden. Flankierende Freiräume wie der Andreaspark stärken an den Rändern das Gerüst und
mit dem sogenannten «Innerer Garten» in Leutschenbach Mitte wird eine weitere
Vernetzung mit dem Glattraum angestrebt. Zudem stellt das Freiraumgerüst die
Verbindungen zum Opfikerpark und dem Entwicklungsgebiet Glattpark in Opfikon
sowie den angrenzenden Quartieren sicher.



Entwicklungsszenario mit möglicher Bau- und Freiraumstruktur (Leitbild Leutschenbach, 2012).

#### 2.2.3 Nachbarschaft

Die Thurgauerstrasse als markanter Strassenraum entlang des Areals ist Teil der Verkehrs- und Dienstleistungsachse Oerlikon-Glattbrugg-Flughafen. Die Strasse übernimmt damit eine wichtige Scharnierfunktion zu Nachbarquartieren und -gemeinden. Die Realisierung eines dichten und vielfältigen Stadtraumes auf dem bis jetzt weitgehend unbebauten Areal bietet die Chance, gewerbliche, schulische und andere sozialräumliche Beziehungen über die Thurgauerstrasse hinweg entstehen zu lassen. Das bestehende Quartier Grubenacker, westlich der Thurgauerstrasse, wird über die Schärenmoosstrasse bzw. über die die Eisfeld-/Schaffhauserstrasse von Seebach her erschlossen.

#### 2.2.4 Planerischer Umgang Quartier Grubenacker

Im Rahmen der Testplanung Thurgauerstrasse West wurde der planerische Umgang mit dem bestehenden Quartier Grubenacker, das sich an der Schärenmoosstrasse sowie zwischen Grubenackerstrasse und Bahnlinie in der Wohnzone befindet, diskutiert. Eine Ausweitung des Bearbeitungsperimeters im Rahmen der Testplanung Thurgauerstrasse West wurde jedoch aus verschiedenen Gründen nicht weiterverfolgt. Vielmehr war darauf zu achten, dass die städtebaulichen Konzepte im Hinblick auf eine zukünftige bauliche Verdichtung der Nachbarschaft adaptionsfähig bleiben. Dabei bildete insbesondere der BZO-Zweckartikel, wonach ein guter städtebaulicher Übergang zu den anschliessenden Wohnzonen zu bewerkstelligen ist, die Vorgabe.

Grundsätzlich weist das Quartier Grubenacker aufgrund der zentralen Lage und der hohen Erschliessungsgüte (Öffentlicher Verkehr, Fernwärme) sehr gute Voraussetzungen für eine Verdichtung auf (vgl. Kap. 2.3). Gleichzeitig stellt jedoch die sehr kleinteilige Parzellierungs- und Eigentümerstruktur (ca. 80-90 verschiedene Grundeigentümer) eine grosse Herausforderung für eine übergeordnete, zusammenhängende Entwicklung des Gebiets dar. Eine Mehrheit der Grundstücke weist gegenüber den Möglichkeiten der geltenden BZO eine hohe Ausnützungsreserve auf. Diese inneren Reserven können durch Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Anbauten teilweise aktiviert werden. Die kleinteilige Parzellenstruktur verhindert in manchen Fällen, dass die gemäss BZO mögliche Ausnützung tatsächlich realisiert werden kann.

Das Quartier ist gemäss BZO 99 einer Wohnzone W2 zugewiesen. Mit der vom Gemeinderat der Stadt Zürich beschlossenen und am 5. Juli 2017 vom Kanton genehmigten BZO 2016 wird das Gebiet der Wohnzone W3 zugewiesen (vgl. Kap. 2.3.5).

#### 2.2.5 Bestehende Nutzungen

Ein grosser Teil des Areals Thurgauerstrasse wird heute durch Familiengärten belegt. Im nördlichen Teil befinden sich ein Wohnhaus, ein Holzschopf sowie ein gewerblicher Betrieb (Pflanzgärtnerei mit Gewächshaus). Im zentralen Arealteil befindet sich an der Grubenackerstrasse 42 das ehemalige Schützenhaus Seebach (Büel). Im südlichen Teil des Areals befindet sich der Parkplatz Eisfeld mit ca. 240 öffentlichen Abstellplätzen. Der Parkplatz wird direkt ab der Thurgauerstrasse erschlossen. Die Abstellplätze sind eine Zwischennutzung und werden mit der Überbauung des Areals aufgehoben.

Die Familiengärten befinden sich zum überwiegenden Teil in einer Bauzone und werden mit der Entwicklung des Areals aufgehoben. Mit der Teilrevision BZO 2016 hat der Gemeinderat am 30. November 2016 für das Gebiet Froloch (Frohbühlstrasse) in Zürich-Seebach eine Zonenplanänderung beschlossen (neu: Erholungszone E3/Familiengartenareale) und damit die planerischen Voraussetzungen für neue Familiengärten geschaffen.



Blick von Norden auf die bestehenden Nutzungen des Areals

# 2.3 Übergeordnete Planungsgrundlagen

#### 2.3.1 Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan definiert die Siedlungsentwicklung nach innen als eine der zentralen Leitlinien für die Raumentwicklung des Kantons Zürich. Der zusätzliche Flächenbedarf für das erwartete Bevölkerungswachstum soll dabei innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets durch eine Intensivierung der Bauzonennutzung abgedeckt werden. Entsprechend werden die Gemeinden beauftragt, die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung nach innen zu prüfen. Dies umfasst insbesondere das Ausschöpfen des Potentials, das in den überbauten Bauzonen gemäss Bau- und Zonenordnung besteht, sowie die Erhöhung der Dichte in den bestehenden Bauzonen.

Das Gestaltungsplangebiet liegt gemäss kantonalem Richtplan (Beschluss des Kantonsrates, Festsetzung, Stand 18. September 2015) im Zentrumsgebiet Zürich-Nord/Opfikon (Entwicklungsgebiet mit dem Entwicklungsziel Weiterentwicklung der Gebiete Oerlikon, Leutschenbach und Glattpark zu durchmischten städtischen Quartieren mit hoher baulicher Dichte) und ist sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.

Die Thurgauerstrasse ist im Richtplan als bestehende Hauptverkehrsstrasse aufgeführt, auf der auch das Trassee der Glattalbahn (Schmalspurbahn) verläuft. Die SBB-Linie ist als bestehende doppelspurige Eisenbahn festgelegt. Die beiden Verkehrsfunktionen der Thurgauerstrasse werden durch die Gestaltungspläne aufgrund der autonomen Erschliessung des Areals für den motorisierten Verkehr über eine Parallelfahrbahn zur Thurgauerstrasse nicht eingeschränkt.



Kantonaler Richtplan: Karte Siedlung/Landschaft Zentrumsgebiet Zürich-Nord/Opfikon (schraffiert)



Kantonaler Richtplan: Karte Verkehr Hauptverkehrsstrasse (hellrot); Schmalspurbahn (gelb)

Der Kanton Zürich erwartet in den kommenden Jahren einen bedeutenden Zuwachs der Wohnbevölkerung. Die Stadt Zürich hat diese Vorgabe im regionalen Richtplan konkretisiert und räumlich präzisiert.

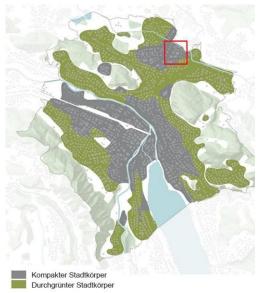
Aufgrund der hohen baulichen Dichte, dem vorgesehenen Nutzungsmix und der ausgezeichneten Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr, entsprechen die in den Gestaltungsplänen definierten Festlegungen den Zielsetzungen und Grundsätzen, die der kantonale Richtplan für Zentrumsgebiete vorgibt.

#### 2.3.2 Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan ist ein zentrales Instrument, um das Wachstum im engen Zusammenspiel mit übergeordneten und nachgelagerten Planungsstufen zu steuern und Qualitäten zu sichern. Auf der Grundlage des kantonalen Richtplans und der 2010 vom Stadtrat verabschiedeten Räumlichen Entwicklungsstrategie RES hat die Stadt Zürich eine Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans vorgenommen, diese wurde am 21. Juni 2017 durch den Regierungsrat festgesetzt.

Für die Stadt Zürich enthält der regionale Richtplan die Vorgabe, über das Jahr 2030 hinaus eine Entwicklung von mindestens 80'000 zusätzlichen Bewohnerinnen und Bewohnern aufzuzeigen.

Das Areal befindet sich gemäss Gesamtstrategie Siedlung im «kompakten Stadtkörper» und in einem Gebiet, für das es «zusätzliche Verdichtungspotenziale zu identifizieren und zu ermöglichen» gilt. Eine Verdichtung über das Mass der BZO hinaus hat differenziert nach den Voraussetzungen des jeweiligen Gebiets zu erfolgen. Dabei sind verschiedene Inhalte und Voraussetzungen zu berücksichtigten (u.a. ausreichende Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen, ausreichende Erschliessung, angemessene Schaffung von preisgünstigem Wohnraum).



Regionaler Richtplan Stadt Zürich: Strategie Siedlung (Differenzierung der Stadtstruktur)



Regionaler Richtplan Stadt Zürich: Strategie Siedlung (Strategien für die Siedlungsentwicklung)

Als Zielzustand formuliert der Richtplan in diesen zentral gelegenen und sehr gut erschlossenen Gebieten eine Bebauung mit einer sehr hohen Nutzungsdichte (> 300 Einwohner + Beschäftige pro Hektar; Zielbild der Stadt Zürich 2040). Die Bebauung soll meist geschlossen angeordnet sein, sich auf den Strassenraum beziehen und den öffentlichen Raum definieren. Sowohl entlang der Strassenachse als auch innerhalb der Gebiete wird eine Vielfalt von Nutzungen angestrebt. Öffentliche Plätze und Parks sowie Innenhöfe sollen Erholungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten bieten.

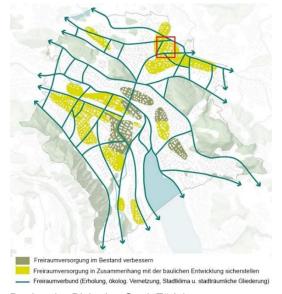
Eine Verdichtung über das Mass der BZO hinaus hat differenziert nach den Voraussetzungen des jeweiligen Gebiets zu erfolgen. Der regionale Richtplan bezeichnet grob Gebiete mit Verdichtungspotenzial und setzt damit Rahmenbedingungen für die Bearbeitung auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Das den Gestaltungsplänen zugrundeliegende städtebauliche Richtkonzept entspricht den Zielsetzungen der Gesamtstrategie Siedlung:

- Erhöhte Ausnützung geprüft
- Vorschlag für eine am Ort angepasste, höhere Dichte



Regionaler Richtplan Stadt Zürich: Zielbild der Stadt Zürich 2040



Regionaler Richtplan Stadt Zürich: Strategie Landschaft (Freiraumversorgung und Freiraumverbund)

Gemäss der Gesamtstrategie Landschaft ist eine gute Versorgung mit öffentlichem Freiraum dauerhaft zu gewährleisten sowie angenehme stadtklimatische und lufthygienische Verhältnisse und ein ausgeglichener Wasserhaushalt sicherzustellen. Die Bahnlinien sowie die Gewässer bilden regionale Vernetzungskorridore.

Dieser Strategie folgend, schaffen die Gestaltungspläne neue öffentliche, multifunktionale Freiräume und streben kompensatorische Massnahmen für den Wasserhaushalt und das Stadtklima an (vgl. Kap. 2.5.9 und Kap. 2.6.4).

#### Richtplankarten:

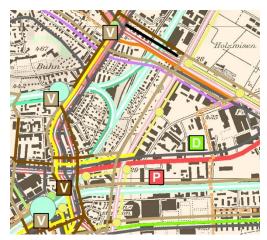
Für den Bereich Siedlung enthält die Richtplankarte Siedlung und Landschaft für den Geltungsbereich der Gestaltungspläne, mit Ausnahme der Bezeichnung des Gebiets als übergeordnetes Zentrumsgebiet, keinen Planeintrag.

Entlang des Gleiskörpers und der angrenzenden Böschungen westlich des Perimeters ist in der Karte Siedlung und Landschaft ein Vernetzungskorridor «Bahn» (Vernetzung trockenheits- und wärmeliebender (Ruderal-) Arten) bezeichnet. Nördlich des Planungsgebiets wird im Richtplan der Katzenbach als Vernetzungskorridor «Gewässer» (Vernetzung gewässertypischer Arten) ausgewiesen.

In der Karte Versorgung und Entsorgung ist die bestehende regionale Fernwärmehauptleitung eingetragen, welche den Geltungsbereich des Gestaltungsplans «Thurgauerstrasse Teilgebiet A und C-F Wohnen/Gewerbe» im Teilgebiet F in Ost-West-Richtung durchquert. Die Leitung wird durch die Arealentwicklung Thurgauerstrasse nicht tangiert und liegt ausserhalb der im Gestaltungsplan bezeichneten Baubereiche.



Regionaler Richtplan Stadt Zürich: Karte Siedlung und Landschaft



Regionaler Richtplan Stadt Zürich: Karte Verkehr

# 2.3.3 Kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, ÖBA

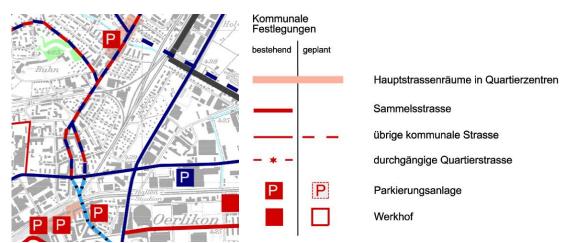
Der sich in Erarbeitung befindliche kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA) der Stadt Zürich konkretisiert die notwendigen Sachbereiche aus den übergeordneten Planungen und schafft die räumlichen Voraussetzungen für die nachhaltige Entwicklung der Stadt Zürich vor dem Hintergrund des erwarteten Bevölkerungswachstums. Die Nutzungs- und Dichtevorgaben des regionalen Richtplans werden weiter konkretisiert und mit Vorgaben zur Umsetzung ergänzt, die hauptsächlich über separate Nutzungsplanverfahren erfolgen soll.

Die öffentliche Auflage des kommunalen Richtplans ist im Jahr 2018 vorgesehen.

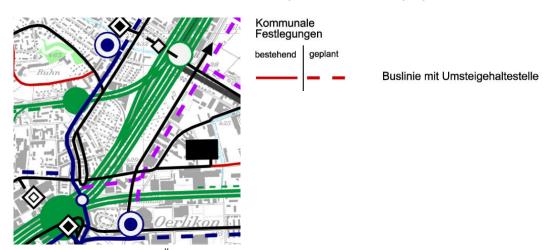
#### 2.3.4 Kommunaler Verkehrsplan der Stadt Zürich

Der kommunale Verkehrsplan besteht aus den Teilplänen Fussverkehr, Veloverkehr, öffentlicher Verkehr/Güterverkehr sowie Strassennetz/Parkierung und wurde am 22. September 2004 vom Regierungsrat genehmigt.

In den Teilplänen Strassennetz/Parkierung und öffentlicher Verkehr/Güterverkehr werden im Geltungsbereich der Gestaltungspläne keine Festlegungen getroffen.

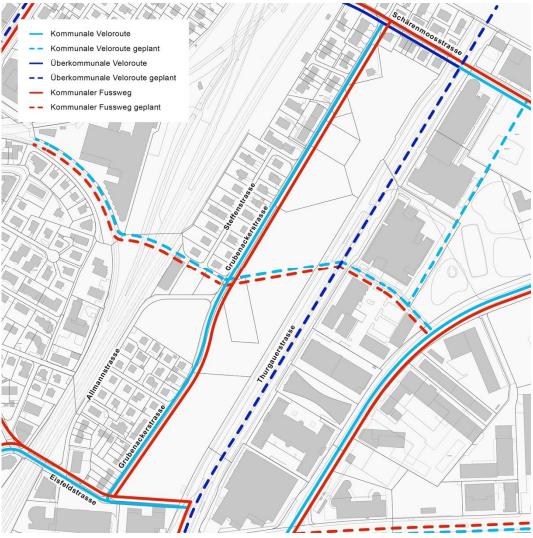


Kommunaler Verkehrsplan: Strassennetz/Parkierung (Kommunale Festlegungen: rot)



Kommunaler Verkehrsplan: Öffentlicher Verkehr/Güterverkehr (Kommunale Festlegungen: rot)

In den Teilplänen Fussverkehr und Veloverkehr (in der nachfolgenden Abbildung zusammengefasst dargestellt) sind Festlegungen zu kommunalen Fusswegen und Velorouten im Gestaltungsplanperimeter verzeichnet.



Kommunaler Verkehrsplan: Fussverkehr und Veloverkehr

Die im Teilplan Veloverkehr bezeichnete geplante übergeordnete Veloroute für den allgemeinen Radverkehr entlang der Thurgauerstrasse wird mit den Gestaltungsplänen auf dem betroffenen Abschnitt durch eine öffentliche Velowegverbindung zwischen der neuen Bebauung und der bestehenden Fahrbahn Thurgauerstrasse sichergestellt.

Im Verkehrsplan wird zudem eine geplante kommunale Veloroute für den allgemeinen Radverkehr und ein geplanter kommunaler Fuss- und Wanderweg als Verbindung von Leutschenbach-Mitte nach Westen bezeichnet, welche durch den Gestaltungsplanperimeter bis zur Bahnlinie führt und als Über-/Unterquerung in Richtung Seebacherplatz vorgesehen ist. Die Verbindung wird mit dem Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark» sichergestellt.

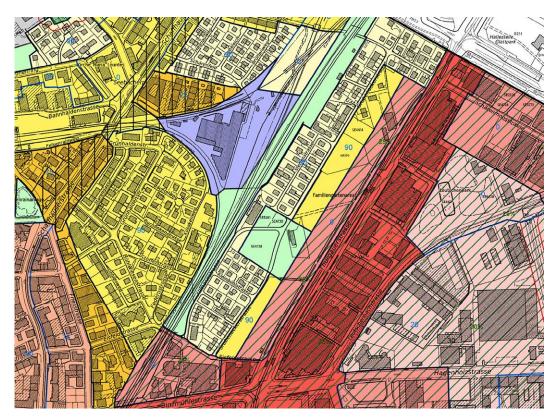
Entlang der Grubenackerstrasse ist sowohl eine kommunale Veloroute wie auch ein kommunaler Fuss- und Wanderweg bezeichnet.

#### 2.3.5 Bau- und Zonenordnung

Das Areal Thurgauerstrasse ist gemäss BZO 99 in verschiedene Bauzonen sowie eine Nichtbauzone eingeteilt. Entlang der Thurgauerstrasse befindet sich die erste Bautiefe in einer Zentrumszone Z6. Die zweite Bautiefe ist der Wohnzone W3 mit Wohnanteil 90 % und die übrigen Bauzonenflächen der Wohnzone W2 mit Wohnanteil 90 % zugewiesen. Im mittleren Bereich des Areals befindet sich eine Freihaltezone. Die Zonierung des Gestaltungsplanperimeters entspricht einer schematischen Festlegung. Die konkrete Bau- und Nutzweise des Areals ist im Rahmen der Sondernutzungsplanung zu regeln (Gestaltungsplanpflicht, vgl. Kap. 1.3). Gemäss BZO befindet sich das gesamte Areal im Hochhausgebiet II (bis 80 m). In der Zentrumszone ist eine Freiflächenziffer von 25 % festgelegt.

Gemäss Art. 4 Abs. 4 BZO ist mit dem Gestaltungsplan folgender Zweck zu erfüllen: «Im Gebiet Thurgauerstrasse müssen mit dem Gestaltungsplan ein guter städtebaulicher Übergang zwischen der Zentrumszone Z6 entlang der Thurgauerstrasse und den anschliessenden Wohnzonen W3 und W2 sowie eine zweckmässige Erschliessung sichergestellt werden». Nach Absatz 2 dieser Bestimmung können mehrere Gestaltungspläne aufgestellt werden, sofern eine zweckmässige Unterteilung möglich ist.

Das Areal gilt im Sinne von Art. 30 der Lärmschutzverordnung als erschlossen.



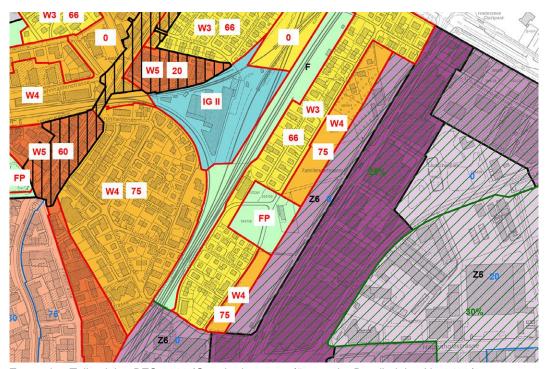
Zonenplan BZO 99

#### BZO-Teilrevision 2016:

Die laufende gesamtstädtische BZO-Teilrevision 2016 ist am 30. November 2016 vom Gemeinderat der Stadt Zürich beschlossen und am 5. Juli 2017 vom Kanton genehmigt worden (Genehmigungsverfügung der Baudirektion Nr. 0432/17). Innerhalb des Geltungsbereichs der Gestaltungspläne Thurgauerstrasse sind folgende systematischen Anpassungen mit der BZO 2016 verbunden (keine Aufzonierungen):

- Wohnzone W2 mit Wohnanteil 90 % (neu Wohnzone W3 mit Wohnanteil 66 %)
- Wohnzone W3 mit Wohnanteil 90 % (neu Wohnzone W4 mit Wohnanteil 75%)
- Freihaltezone F (neu Freihaltezone FP)

Darüber hinaus sind neu in den Zentrumszonen im Erdgeschoss in der ersten Raumtiefe entlang von Strassen und Plätzen keine Wohnnutzungen zulässig.

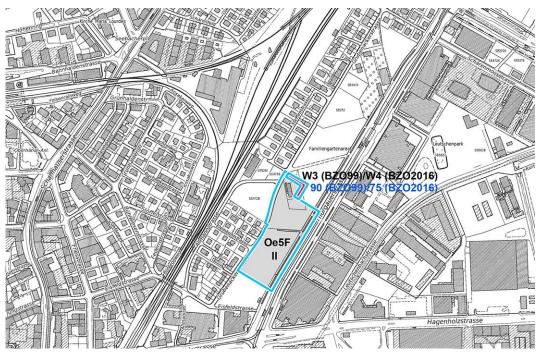


Zonenplan Teilrevision BZO 2016 (Genehmigungsverfügung der Baudirektion Nr. 0432/17 vom 5. Juli 2017)

#### BZO-Teilerevision «Thurgauerstrasse»:

Die angestrebte Entwicklung des Areals ist mit der schematischen Zonierung gemäss BZO nicht möglich. Einerseits soll die Grubenackerstrasse, die eine Erschliessungsfunktion beinhaltet, der Bauzone zugewiesen werden (heute Freihaltezone). Anderseits soll das für das Schulhaus vorgesehene Areal der Zone für öffentliche Bauten zugewiesen werden. Im Weiteren sollen die Bauzonenabgrenzungen mit den Festlegungen der Gestaltungspläne koordiniert und abgestimmt werden (Vermeidung von Überlappungen zwischen Freihaltezonen und Baubereichen). Da eine Freihaltezone mit einem Gestaltungsplan nicht in eine Bauzone

überführt werden kann, muss der Zonenplan - parallel zum Gestaltungsplanverfahren - in einem separaten Verfahren revidiert werden. Die BZO-Teilrevision «Thurgauerstrasse» basiert auf der vom Kanton genehmigten BZO 2016 (Genehmigungsverfügung der Baudirektion Nr. 0432/17).



Zonenplanänderung Thurgauerstrasse (Darstellung gemäss Darstellungsverordnung)

#### 2.4 Hochhäuser

#### 2.4.1 Sicherheitszonenplan

Für den Gestaltungsplanperimeter gelten aufgrund des Sicherheitszonenplans Flughafen Zürich (SiZo) Einschränkungen für die Gebäudehöhe von Hochhäusern. Die maximal mögliche Gebäudekote für Hochhäuser inkl. Dachaufbauten beträgt am südlichen Rand des Geltungsbereichs rund 506 m ü.M. Am nördlichen Rand beträgt diese rund 488 m ü.M. Die SiZo-Höhenbeschränkungen werden durch die in den Gestaltungsplänen zulässigen Hochhäuser eingehalten.

#### 2.4.2 Schattenwurf

Gemäss § 282 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) gelten Gebäude mit einer Höhe von mehr als 25 m als Hochhäuser. Diese dürfen die Nachbarschaft nicht wesentlich beeinträchtigen, insbesondere nicht durch Schattenwurf in Wohnzonen oder gegenüber bewohnten Gebäuden (§ 284 Abs. 4 PBG).

Im Rahmen der Erarbeitung der Gestaltungspläne wurde mit einem Vergleichsprojekt nachgewiesen, dass die mit den Gestaltungsplänen zulässigen Hochhäuser gegenüber einer Bebauung nach Regelbauweise nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Schattenwurf führen.

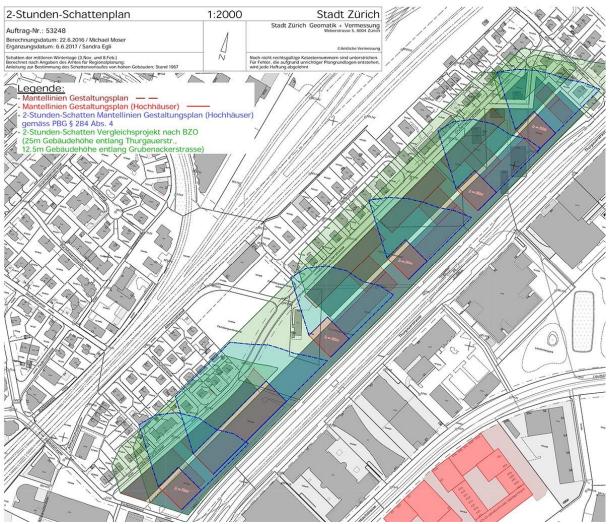
Im Gestaltungsplangebiet sind fünf Hochhäuser vorgesehen. Das Hochhaus im Teilgebiet A weist eine maximale Höhe von 70 m auf, zwei Hochhäuser in den Teilgebieten C und E weisen eine Höhe von maximal 60 m auf und zwei Hochhäuser in den Teilgebieten D und E weisen eine Höhe von maximal 30 m auf. Ausserdem ist im Teilgebiet B (Schulhaus) eine Gesamthöhe von höchstens 26 m zulässig.

Die Hochhäuser erfüllen die Anforderungen von § 284 PBG. Gemäss BZO befindet sich der gesamte Gestaltungsplanperimeter im Hochhausgebiet II (bis 80 m). Die Setzung der Hochhäuser auf dem Areal wurde im Rahmen der Testplanung mit Fachexpertinnen und Fachexperten evaluiert. Das Baukollegium der Stadt Zürich bestätigte das vorgesehene Konzept.

Die gesetzlichen Anforderungen des 2-Stundenschattens in Bezug auf benachbarte Wohnzonen bzw. Wohnräume wurden überprüft und im 2-Stunden-Schattenplan vom 22. Juni 2016 (ergänzt am 6. Juni 2017) festgehalten.

Das dem 2-Stunden-Schattenplan zugrundeliegende Vergleichsprojekt bestimmt sich nach den Bestimmungen der BZO. Entlang der Thurgauerstrasse orientiert sich das Vergleichsprojekt an den Vorgaben einer Arealüberbauung (Gebäudehöhe 25 m plus Satteldach unter 45° entlang den Baulinien). Entlang der Grubenackerstrasse reduziert sich die Gebäudehöhe des Vergleichsprojekts unter Berücksichtigung des Gestaltungsplanzwecks (Gebäudehöhe 12.5 m plus Satteldach unter 45° entlang den Baulinien). Der Nachweis des 2-Stundenschattens zeigt den Schattenwurf der Baubereiche und Höhenkoten gemäss Gestaltungsplan. Da diese gegenüber dem Richtkonzept bzw. der maximal zulässigen Geschossfläche einen Spielraum beinhalten, wird mit dem Nachweis das Worst-Case-Szenario eines möglichen Schattenwurfs ausgelotet. Der Schattenwurf des Richtkonzepts ist geringer.

Der Nachweis zeigt, dass der gesetzlich zulässige Schattenwurf grundsätzlich eingehalten wird. Die im Gestaltungsplan definierten Hochhausstandorte bewirken gegenüber einem Vergleichsprojekt nach Regelbebauweise keinen zusätzlichen Schattenwurf - mit Ausnahme des Baubereichs A1. Eine volle Inanspruchnahme des Gestaltungsplan-Mantels im Baubereich A1 würde eine leichte Überschreitung des Referenzschattens nach sich ziehen. Je nach Lage und Dimensionierung des Gebäudeschafts (vgl. Abbildung «Hochhaus Baubereich A1») kann eine Überschreitung verhindert werden. Im Rahmen der Projektierung bzw. bereits im Architekturwettbewerb ist das Hochhaus im Baubereich A1 deshalb so anzuordnen und dimensionieren, dass der gesetzlich zulässige Schattenwurf gegenüber dem Vergleichsprojekt eingehalten ist.



2-Stunden-Schattenplan



Hochhaus Baubereich A1: Varianten in Bezug auf die Lage und die Dimensionierung des Gebäudeschafts, welche die Einhaltung des Referenzschattens gemäss Vergleichsprojekt sicherstellen.

# 2.5 Erschliessung und Versorgung

Im Vorfeld der Testplanung wurden «Grundlagen für den Verkehr für die Testplanung» erarbeitet (Tiefbauamt Stadt Zürich, Bericht vom 14. Dezember 2012). Die entsprechenden Resultate und Erkenntnisse sind mit dem Kanton besprochen und als Grundlage für die Testplanung verwendet worden.

Das den Gestaltungsplänen zugrundeliegende Verkehrskonzept (IBV Hüsler AG, Bericht vom 16. September 2016 / ergänzt 20. Juli 2017) gibt detailliert Auskunft über das Erschliessungs- und Parkierungskonzept sowie das verkehrliche Mengengerüst. In diesem Zusammenhang wurde auch die Umlegung des erzeugten Verkehrs auf das Strassennetz bzw. die Leistungsfähigkeit der Anschlussknoten überprüft.

#### 2.5.1 Allgemein

Obwohl mit den Gestaltungsplänen gegenüber der Grundordnung eine Erhöhung der baulichen Dichte ermöglicht wird, kann das Verkehrsaufkommen des motorisierten Individualverkehrs durch die Begrenzung der Anzahl Parkplätze in den Gestaltungsplänen bzw. durch einschränkende Massnahmen in den späteren Baurechtsverträgen geringgehalten werden. Bereits in der Testplanung waren vor dem Hintergrund der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft entsprechende Anforderungen zu berücksichtigen.

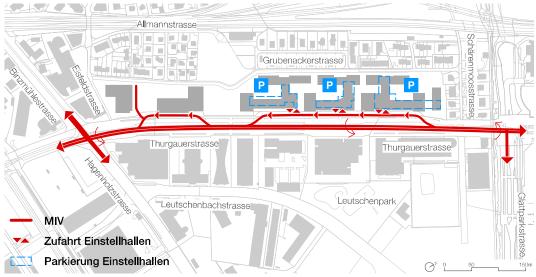
Die im Rahmen des Verkehrskonzeptes vorgenommene Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Anschlussknoten zeigt auf, dass nur eine geringe zusätzliche Verkehrsbelastung zu erwarten ist.

#### 2.5.2 Erschliessungskonzept

Motorisierter Individualverkehr (MIV):

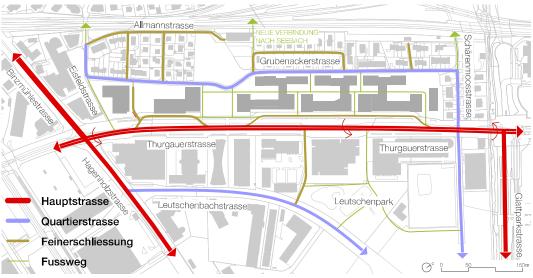
Die Erschliessung des gesamten Areals für den MIV erfolgt ausschliesslich über die Thurgauerstrasse bzw. über eine parallel zur Thurgauerstrasse verlaufende Vorzone. Im Bereich des Quartierparks wird die Vorzone unterbrochen.

Der Querschnitt der Vorzone Thurgauerstrasse zwischen Fahrbahnrand und Gebäuden ist mindestens 14.5 m breit, stellenweise breiter. Die Vorzone dient dem Velo- und Fussverkehr, der Zufahrt zu den Tiefgaragen, den ebenerdigen Kundenparkplätzen des Gewerbes, der Anlieferung und Entsorgung sowie dem Aufenthalt.



Erschliessung motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Schärenmoos- und Grubenackerstrasse haben für das Areal Thurgauerstrasse keine MIV-Erschliessungsfunktion. Die durchgängige Befahrbarkeit der Grubenackerstrasse wird beibehalten. Der durch den Quartierpark führende Abschnitt der Grubenackerstrasse soll als Mischverkehrsfläche in die Gestaltung des Quartierparks einbezogen werden. Dabei soll im Rahmen des Wettbewerbs Quartierpark die Linienführung in Bezug auf die landschaftliche und topographische Einbettung optimiert und allenfalls angepasst werden.

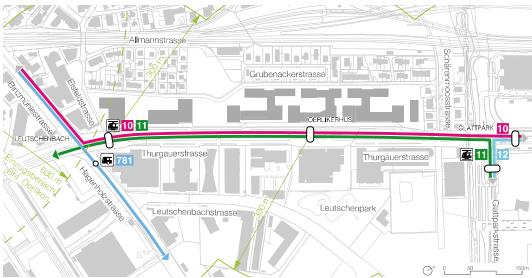


Strassenhierarchie

# Öffentlicher Verkehr (ÖV):

Die beiden Tramhaltestellen Leutschenbach und Oerlikerhus werden von den Tramlinien 10 (Bhf. Oerlikon – Flughafen) und 11 (Bhf. Oerlikon – Auzelg) bedient. Etwas nördlich des Areals verkehrt zusätzlich die Tramlinie 12 (Bhf. Stettbach – Flughafen). Der gesamte Projektperimeter liegt aufgrund des sehr guten ÖV-Angebotes in der ÖV-Güteklasse A.

Gemäss Verkehrskonzept ist davon auszugehen, dass mit einem reduzierten Angebot an Personenwagen-Abstellplätzen eine höhere Anzahl ÖV-Fahrten zu erwarten ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass von den für das Gestaltungsplangebiet abgeschätzten zusätzlichen 75 Zufahrten in der Morgenspitzenstunde ca. 85 % aus Richtung Bahnhof Oerlikon zufahren. Es ist deshalb mit 65 zusätzlichen ÖV-Fahrten in der Morgenspitzenstunde vom Bahnhof Oerlikon ins Gestaltungsplangebiet zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass drei Viertel der Fahrgäste die Tramlinie 10 und ein Viertel die Tramlinie 11 benutzen. Für die Tramlinie 10 bedeutet dies in der Morgenspitzenstunde 50 zusätzliche Fahrgäste zwischen dem Bahnhof Oerlikon und dem Gestaltungsplangebiet (ca. 6 zusätzliche Fahrgäste pro Kurs).



Erschliessung Öffentlicher Verkehr

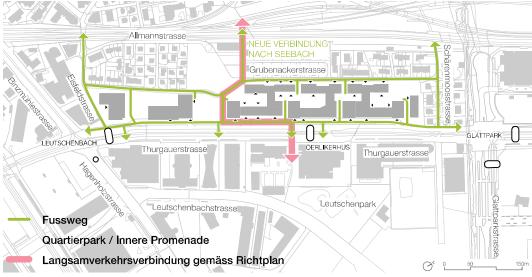
### Velo- und Fussverkehr:

Für zu Fuss Gehende und Velofahrende sieht das Konzept ein feinmaschiges Netz vor und stellt die übergeordnete Netzanbindung sicher. Die Lage der Querungen über die Thurgauerstrasse werden berücksichtigt und Verbindungen durch das Areal bis zur Grubenackerstrasse sichergestellt. Für zu Fuss Gehende stellt die innere Promenade, die parallel zwischen Thurgauer- und Grubenackerstrasse verläuft, einen wichtigen Verbindungsweg und Aufenthaltsort dar.

Gemäss kommunalem Richtplan ist im Bereich des Stierli-Areals in Richtung Seebach eine neue Unterführung für zu Fuss-Gehende und Velofahrende vorgesehen. Damit soll das Areal Thurgauerstrasse besser ans Quartierzentrum Seebach

angebunden und eine durchgehende Quartierverbindung Leutschenbach – Seebach geschaffen werden<sup>3</sup>.

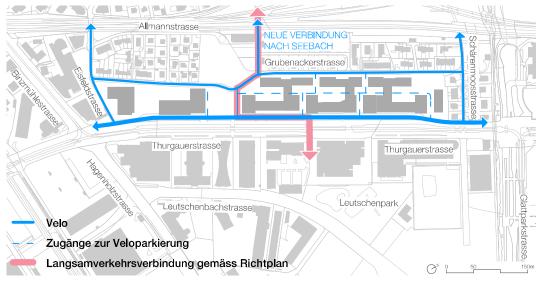
Die künftige Schulanlage ist optimal ins bestehende Fusswegnetz eingebunden. Darüber hinaus prüft das Tiefbauamt der Stadt Zürich die Machbarkeit einer Fusswegüberführung über die Thurgauerstrasse. Eine allfällige Passerelle erfordert die Überwindung einer grossen Höhendifferenz (ca. 6.0 m aufgrund der Tram-Fahrleitungen) und ist auf der Ostseite der Thurgauerstrasse auf die Beanspruchung von Privatgrundstücken angewiesen. Sofern die Querung auf Strassenniveau bleibt, ist ein Nachrüsten der Querung erforderlich, um diese für Schulkinder sicherer zu gestalten (Lichtsignal, Schleuse). Für Kinder der Kindergartenstufe sind beidseits der Thurgauerstrasse Kindergärten vorgesehen. Mit dem Gestaltungsplan wird die planungsrechtliche Raumsicherung für eine Passarelle westlich der Thurgauerstrasse vorgenommen.



Erschliessung Fussgängerverkehr

Entlang der Thurgauerstrasse wird der Veloverkehr in beide Richtungen in der Vorzone geführt. Die Veloabstellplätze sind gemäss Richtkonzept mehrheitlich ebenerdig und nahe bei den Gebäudeeingängen oder im Gebäudeinnern angeordnet.

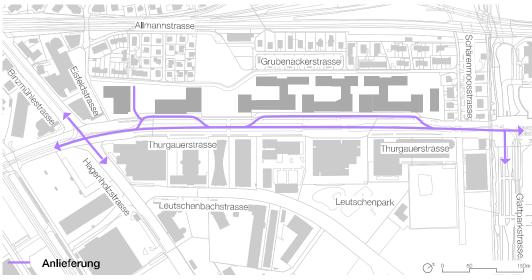
<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Projektierung dieser Querung erfolgt unabhängig von den Projekten auf dem Areal Thurgauerstrasse und ist nicht Bestandteil des öffentlichen Gestaltungsplans.



Erschliessung Veloverkehr

### Anlieferung:

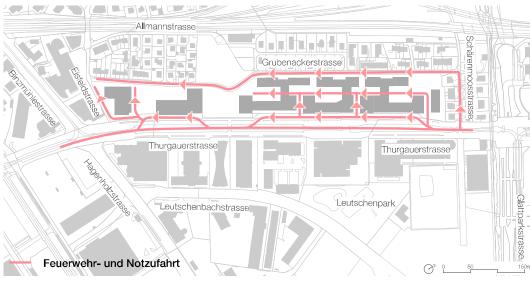
Die Anlieferung der Gewerbeflächen, die in den Gebäudesockeln entlang der Thurgauerstrasse angeordnet sind, erfolgt über die Vorzone. Sie ist für Lieferwagen und für einen Lastzug befahrbar. Umschlagsflächen können je nach Anlieferungskonzept im Aussenbereich (gelb markierte Felder) oder ebenerdig innerhalb der Gebäude (Anlieferungshallen) angeboten werden.



Anlieferung

#### Feuerwehr und Notzufahrt:

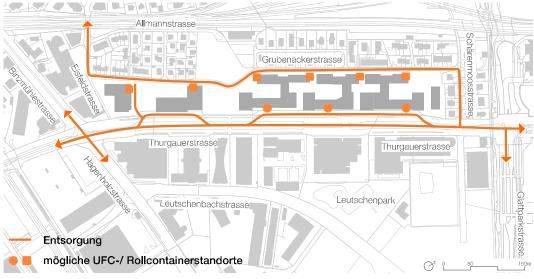
Die Zufahrt für Feuerwehr- und Notfahrzeuge erfolgt über die Vorzone Thurgauerstrasse, die Grubenackerstrasse und die innere Promenade.



Feuerwehr- und Notzufahrt

## Entsorgung:

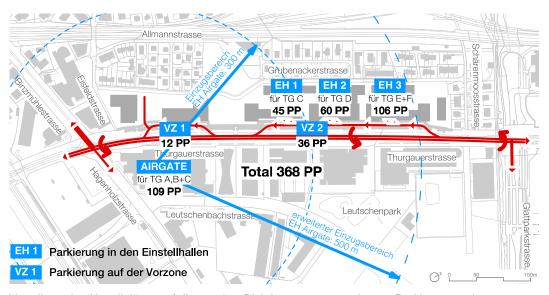
Die Entsorgung für den Hauskehricht erfolgt entlang der Thurgauerstrasse über Unterflurcontainer, die innerhalb der Vorzone angeordnet sind. Für Gebäude an der Grubenackerstrasse erfolgt die Entsorgung mittels Rollcontainern.



Entsorgung

### 2.5.3 Parkierungskonzept

Gemäss Parkplatzverordnung der Stadt Zürich (PPV) liegt das Areal Thurgauerstrasse im Parkplatzreduktionsgebiet D. Die Anzahl Parkplätze wird mit den beiden öffentlichen Gestaltungsplänen für das gesamte Areal auf maximal 500 Abstellplätze beschränkt (485 Parkplätze im Gestaltungsplan «Teilgebiete A und C-F Wohnen/Gewerbe»; 15 Parkplätze im Gestaltungsplan «Teilgebiet B Schule/Quartierpark»). Damit wird dem Minimalbedarf gemäss PPV entsprochen. Es wird jedoch angestrebt - im Rahmen der Baubewilligungen unter Inanspruchnahme von Mobilitätskonzepten - eine weitere Reduktion der Abstellplätze für Wohnnutzungen vorzunehmen und damit autoarmes Wohnen zu realisieren. Aus diesem Grund sind im Richtkonzept für das gesamte Areal lediglich 368 Parkplätze ausgewiesen. Dieses Vorgehen wird auch in einem Postulat gefordert, das dem Stadtrat am 29. Juni 2016 überwiesen worden ist (GR Nr. 2016/167: Gebiet in städtischem Besitz entlang der Thurgauerstrasse, Entwicklung als autoarmes Quartier).



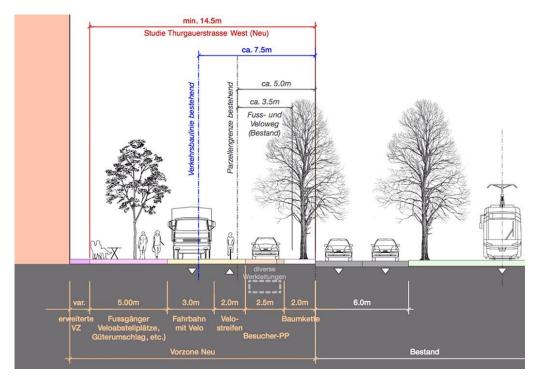
Verteilung der Abstellplätze auf die gemäss Richtkonzept vorgesehenen Parkierungsanlagen

Um die Wohnhöfe so wenig wie möglich zu unterbauen, sind die Tiefgaragen bzw. Einstellhallen (EH) möglichst flächeneffizient konzipiert. Insgesamt sind drei Tiefgaragen auf dem Areal vorgesehen.

In den Teilgebieten A und B wird aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Airgate auf die Erstellung von Tiefgaragen verzichtet. Im Airgate, das sich im Besitz der Stadt Zürich befindet und mittelfristig die Verwaltung einziehen soll, besteht ein Parkplatz-Überhang. Dieser soll so weit als möglich genutzt werden, weshalb zirka 109 Abstellplätze aus den Teilgebieten A, B und C ins Airgate verlegt werden sollen. In den Teilgebieten D, E und F werden alle Parkplätze in Tiefgaragen der jeweiligen Teilgebiete angeordnet.

In der Vorzone entlang der Thurgauerstrasse sind 48 oberirdische Parkplätze vorgesehen. Diese sollen insbesondere der Kundschaft der gewerblichen Nutzungen

in den Gebäudesockeln zur Verfügung stehen. Die Besucher-Parkplätze der Wohnungen sind in den Tiefgaragen untergebracht.



Querschnitt Vorzone Thurgauerstrasse

Im Weiteren sind gemäss PPV rund 2'260 Velo-Abstellplätze zu erstellen. Davon sind insbesondere bei der Schule ca. 130 Velo-Abstellplätze an leicht zugänglicher Lage anzuordnen (so nah wie möglich bei den Hauseingängen).

Mit dem Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft bzw. autoarmen Wohnsiedlungen soll eine hohe Qualität der Abstellanlagen für leichte Zweiräder erreicht werden:

- Veloabstellplätze für Besuchende sind in Eingangsnähe anzuordnen und mit einer Abschliessmöglichkeit zu versehen.
- Veloabstellplätze für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beschäftigte sind gedeckt und abschliessbar auszugestalten.
- Grundsätzlich sind Abstellplätze nach Möglichkeit ebenerdig anzuordnen, unterirdische Abstellplätze müssen über Zufahrtsrampen erreichbar sein.

Teilgebiet	Reduzier	ter Bedarf gen	Reduktion mit	Total PP	
	Minimum	Besucher	Bewohner / Mitarbeiter / Lehrer	Mobilitäts- konzept	mit Mobilitäts -konzept
	60% vom	davon vom	davon vom		
	Normalbedarf	Minimum	Minimum		
А	88	13	75	-20	68
В	6	0	6	0	6
С	133	18	115	-32	101
D	89	13	77	-21	68
E	151	21	130	-36	115
F	11	3	8	-1	10
Total	479	68	411	-111	368

Berechnung Anzahl Personenwagen-Abstellplätze mit Mobilitätskonzept

Teilgebiet	mGF	Anzahl Velo-Abstellplätze				
		Minimalbedarf	Besucher / Schüler	Bewohner / Mitarbeiter / Lehrer		
			davon vom Normalbedarf	davon vom Normalbedarf		
А	18'459	393	47	345		
В	8'501	126	119	7		
С	27'637	611	70	541		
D	18'650	403	48	355		
E	31'256	690	80	610		
F	2'563	35	7	28		
Total	107'066	2'258	371	1'887		

Berechnung Velo-Abstellplätze

### 2.5.4 Mobilitätskonzepte

Unter Berücksichtigung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft wird für die Wohnnutzung eine weitere Reduktion der Parkplätze angestrebt. Mit dem Nachweis eines Mobilitätskonzepts, in dem die Eignung des Standorts bezüglich der Versorgung im direkten Umfeld, der verkehrlichen Anbindung etc. untersucht wird, kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Anzahl Parkplätze weiter reduziert werden.

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich eine Änderung der PPV betreffend autoarmer Nutzungen festgesetzt. Diese Teilrevision der Verordnung wurde durch die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung vom 3. Mai 2016 genehmigt.

Im Rahmen von Mobilitätskonzepten sind verschiedene Massnahmen denkbar:

- Mobilitätsstation mit Serviceleistungen für Velos und Transport (Reparaturservice, Werkstätte, Vermietservice von E-Bikes, Kurierdienst, etc.)
- Car-Sharing (attraktive Lage der Abstellplätze und diversifizierte Fahrzeugflotte)
   Die genaue Anzahl Car-Sharing Abstellplätze muss auf Stufe Bauprojekt eruiert werden. Die Car-Sharing Abstellplätze werden bei der Parkplatzberechnung den Bewohner-Abstellplätzen zugerechnet.
- Rezeption mit Serviceleistungen wie Paketentgegennahme, Liefer- und Abholservice
- Quartierladen, Restaurant etc.
- Kinderbetreuung auf dem Areal
- Spezifische Mietverträge (Verzicht auf Besitz von eigenem Personenwagen)

Für das Gewerbe wird aufgrund der Erfahrungen bei der Siedlung «Mehr als Wohnen» keine Reduzierung der Abstellplätze empfohlen. Je nach Ansiedlung der Gewerbebetriebe sind allenfalls noch Abstellplätze für Betriebsfahrzeuge notwendig.

Das Areal Thurgauerstrasse eignet sich gut für «autoarmes Wohnen». Das Richtkonzept sieht deshalb eine Reduktion der minimalen Parkplatzzahl für Wohnnutzungen um 30 Prozent vor. Dadurch resultieren gemäss Richtkonzept rund 368 Abstellplätze. Eine stärkere Reduktion ist denkbar, sofern mietrechtliche Massnahmen in Betracht gezogen werden.

### 2.5.5 Anpassungen im umliegenden Strassennetz

Für die umliegenden Strassen sind im Zuge der Arealentwicklung Querschnittsanpassungen erforderlich. U.a. soll für die Grubenackerstrasse als kommunale Fuss- und Velowegroute ein durchgehendes und den kantonalen Zugangsnormalien entsprechendes Trottoir vorgesehen werden. Das Tiefbauamt der Stadt Zürich hat ein separates Strassenbauprojekt ausgelöst.

## 2.5.6 Etappierung

Die beabsichtigten Erschliessungs- und Etappierungsvorgaben gestalten sich wie folgt.

### Vorzone Thurgauerstrasse:

Die beiden Vorzonen, welche die Arealerschliessung für den motorisierten Individualverkehr bilden, können je unabhängig voneinander erstellt werden. Sie sind jedoch je vollständig zu erstellen, sobald in einem der dadurch erschlossenen Teilgebiete das erste Projekt gebaut wird. Mit dem ersten Baugesuch ist die vollständige Vorzone bewilligen zu lassen und vor Baubeginn zu erstellen (Weil über die Vorzone der Baustellenverkehr abgewickelt wird, ist die Vorzone mindestens im Rohbau zu erstellen – eine Fertigstellung kann auch später erfolgen).

- Das heisst: Vor Baubeginn in Teilgebiet A oder B ist die gesamte Vorzone im Bereich A und B zu erstellen. Diese bildet die Voraussetzung für die Erschliessung der Teilgebiete A und B. Vor Baubeginn in den Teilgebieten C, D, E oder F ist die gesamte Vorzone im Bereich C-F zu erstellen.
- Die Vorzone mit reiner Fuss-/Veloerschliessung im Bereich des Quartierparks kann mit der Erstellung des Quartierparks umgesetzt werden. Es ist sicherzustellen, dass während allen Ausbauetappen ein durchgehendes Angebot für den Fuss- und Veloverkehr entlang der Thurgauerstrasse zur Verfügung steht.

#### Grubenackerstrasse:

- Der Ausbau der Grubenackerstrasse kann in drei Abschnitten erfolgen: Bereich Teilgebiete A und B, Bereich Quartierpark und Bereich Teilgebiete C-E.
- Die drei Bereiche, k\u00f6nnen ebenfalls je unabh\u00e4ngig voneinander erstellt werden. Sie sind jedoch je Abschnitt vollst\u00e4ndig zu erstellen, sobald in einem der angrenzenden Teilgebiete das erste Projekt gebaut wird (ausgenommen Teilgebiete A und F). Mit dem ersten Baugesuch soll der Ausbau der Grubenackerstrasse bewilligt und zusammen mit dem Bauprojekt umgesetzt werden.
- Das Teilgebiet A ist über die Vorzone, die Eisfeldstrasse und die Grubenackerstrasse erschlossen. Teilgebiet F ist allein über die Vorzone erschlossen (grenzt nicht an Grubenackerstrasse). Das heisst: Bauten im Teilgebiet A oder F bedingen keinen Ausbau der Grubenackerstrasse. Mit dem ersten Bauprojekt im Teilgebiet B ist die Grubenackerstrasse im Abschnitt angrenzend an Teilgebiet A und B zu erstellen. Mit dem ersten Bauprojekt in den Teilgebieten C, D oder E ist Grubenackerstrasse im Abschnitt angrenzend an die Teilgebiete C bis E zu erstellen.

#### 2.5.7 Verkehrsbaulinien

Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters sind rechtskräftige Verkehrsbaulinien entlang der Thurgauer-, der Grubenacker- sowie der Eisfeldstrasse festgelegt.

### 2.5.8 Entwässerung

Das im Geltungsbereich anfallende, nicht verschmutzte Regenwasser ist gemäss generellem Entwässerungsplan der Stadt Zürich (GEP) sowie nach der VSA-Richtlinie «Regenwasserentsorgung» (2002, inkl. Aktualisierungen) und der «Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung» des AWEL (2013) in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen. Regenwasser, welches nicht versickert werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 und nach Massgabe GEP abzuleiten. Für den Perimeter der Gestaltungspläne liegt der GEP mit Stand vom Januar 2014 vor. Mit dem Baugesuch ist ein Entwässerungskonzept einzureichen.

### 2.5.9 Flächenentwässerungskonzept

Im Rahmen der Erarbeitung der Gestaltungspläne wurde, basierend auf dem städtebaulichen Richtkonzept, unter Einbezug von Entsorgung & Recycling Zürich (ERZ) ein Flächenentwässerungskonzept erstellt. Das Konzept weist nach, dass die gesetzlichen Anforderungen mit entsprechenden Flächen für die Retention und Versickerung umgesetzt und die Einleitungsbeschränkung für ein 10-jährliches Niederschlagsereignis eingehalten werden können.

## Grundsätzliche Überlegungen:

Das Entwässerungskonzept sieht vor, einen möglichst grossen Teil der Flächen vor Ort durch lokale Versickerung zu entwässern. Das betrifft alle begrünten Flächen, sowie die kiesigen Flächen in der inneren Promenade. Wo das nur teilweise möglich ist, sind Retentionsvolumen vorgesehen.

Für die Grünflächen ist eine Versickerung mit Oberboden vorgesehen. Für die versickerungsfähigen Flächen (Kies) ist eine Versickerung ohne Oberboden vorgesehen, jedoch mit einer eher lockeren Struktur der Schichten, die eine schnelle Durchsickerung erlaubt.

Aufgrund der topographischen Randbedingungen des Quartierparks ist eine Ableitung des anfallenden Regenwassers in einen Kieskoffer (Versickerungsanlage) vorgesehen. Ein Teil des Regenwassers versickert in den Grünflächen im Quartierpark vor Ort und die restliche Wassermenge wird durch mehrere Sickerleitungen im Boden in den Kieskoffer eingeleitet, wobei eine Reinigung durch eine Bodenpassage unumgänglich ist. Im Kieskoffer kann das Wasser langsam in den Untergrund diffus versickern. Der Kieskoffer wird im Quartierpark eingebaut.

# Dachwasserversickerung:

Das anfallende Regenwasser wird auf den Dachflächen zurückgehalten und mit konstantem Abfluss abgeleitet. Dabei weisen die Dächer eine Flachdachkonstruktion auf. Die Dachabläufe sind für die jeweiligen Teilgebiete zu begrenzen.

# Einleitung Kanalisation/Rückstaukote:

Die Asphaltflächen entlang der Thurgauerstrasse werden in die Mischkanalisation entwässert. Ein kleines Retentionsvolumen ist in den Grünstreifen entlang der Strasse vorgesehen. Der Aufbau der Schichten ist analog zum Kieskoffer im Quartierpark. Die Asphaltflächen entlang der Grubenackerstrasse werden in die Grünflächen der Wohnbauten in den jeweiligen Teilgebieten versickert.

Die Rückstaukote der Mischwasserkanalisation in der Thurgauerstrasse liegt zwischen 1.20 und 1.60 m unter Terrain. Damit durch die Versickerungsanlagen (Kieskoffer und Grünstreifen) kein Schmutzwasser in den Untergrund gelangt, müssen die Ausläufe höher liegen als der Rückstau.

### Überlastfall:

Bei einem Regenereignis mit einer Wiederkehrperiode > 20 Jahre sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Kontrollierter Überlauf der Dachflächen in Fallleitungen in Richtung Thurgauerstrasse
- Kontrollierter Ablauf von versiegelten Flächen auf die Thurgauerstrasse über die Schulter bei Grünstreifen
- Kontrollierter Ablauf der Grün- und Kiesflächen in Rinnen zum Quartierpark (Bereich des Quartierparks östlich der Grubenackerstrasse) und vom Quartierpark in Richtung Thurgauerstrasse

#### Verbindlichkeit:

Für die Entwässerung des im Geltungsbereich des Gestaltungsplans anfallenden Regenabwassers stellt das Flächenentwässerungskonzept eine verbindliche Vorgabe dar. Dieses ist im Rahmen der Wettbewerbe und der Projektierung zu berücksichtigen und bei Bedarf weiter zu konkretisieren und nachzuführen.

Mit den Gestaltungsplänen wird der benötigte Raumbedarf für entsprechende Versickerungs- und Retentionsanlagen (Kieskoffer im Quartierpark) gesichert.

### 2.5.10 Werkleitungen

Im Gestaltungsplangebiet verlaufen diverse Werkleitungen. Aufgrund der angestrebten Entwicklung müssen verschiedene Leitungen verlegt werden. Gleichzeitig werden die grundbuchlichen Rechte und Pflichten angepasst und bereinigt. Wo nötig, werden Verträge abgeschlossen. Aufgrund des alleinigen städtischen Grundbesitzes ist kein Quartierplanverfahren erforderlich.

### Kanal Allmannstrasse:

Aufgrund des Quartierparks und der vorgesehenen Spielwiese wird die Allmannstrasse teilweise aufgehoben. Der in der Strasse verlaufende Kanal muss verlegt bzw. um die künftige Spielwiese herumgeführt werden. Die neuen Kontrollschächte müssen für den Unterhalt von ERZ (Entsorgung + Recycling Zürich) zugänglich sein. Im Gestaltungsplan Thurgauerstrasse «Teilgebiet B Schule/Quartierpark» wird deshalb südwestlich der Liegenschaft Allmannstrasse 55 (Grundstück Kat.-Nr. SE5280) ein Bereich für eine Wendemöglichkeit für Fahrzeuge bezeichnet (Dimensionierung: ERZ-Spülwagen und Kehrrichtsammelfahrzeug).

### Kanal in der Grubenackerstrasse:

Beim Kanal in der Grubenackerstrasse sind vorderhand keine Massnahmen notwendig. Die Strasse wird teilweise leicht verbreitert und verbleibt in öffentlichem Eigentum. Bei einer allfälligen Änderung der Strassenlinienführung stellt sich die Frage nach der Zugänglichkeit und dem Ersatz der bestehenden Strassenabwasserleitung. Aufgrund des untergeordneten Verkehrsaufkommens wäre hier aber eine Versickerung des Strassenabwassers über seitliche Versickerungsgräben

zweckmässig und zu prüfen. Dann wäre die bestehende Strassenentwässerung in diesem Bereich zurückzubauen.

# Kanalverbindung Thurgauer-/ Grubenackerstrasse:

Zwischen Grubenacker- und Thurgauerstrasse verläuft im Bereich des Teilgebiets D ein wichtiger Mischwasserkanal. Infolgedessen ist eine Verlegung des Kanals notwendig. Der neue Kanal kann zwischen die Teilgebiete C und D verlegt werden. Da der Bereich gleichzeitig eine nicht überbaubare Fusswegverbindung durch das Areal bildet, ist die Zugänglichkeit des Kanals sichergestellt.

Der für den Bau und den Betrieb (inkl. Zugänglichkeit für Unterhalt) eines Abwasserkanals von ERZ benötigte Platzbedarf zwischen den Baubereichen C3 und D3 sowie D1 und C2 ist dauerhaft freizuhalten. Mit den Überbauungen der Teilgebiete C und D ist sicherzustellen, dass die Einstiegschächte mit Unterhaltsfahrzeugen von ERZ angefahren werden können und die Zufahrten befahrbar ausgestaltet werden.

Der zu verlegende Mischabwasserkanal muss vor Baubeginn der Teilgebiete C und D erstellt werden. Die konkrete Linienführung ist spätestens mit Erstellung der jeweiligen Baurechtsverträge festzulegen sowie die Zuständigkeiten für den Kanalbau zu regeln.



Verlegung Mischwasserkanal zwischen Thurgauer-/ Grubenackerstrasse (Lage schematisch)

### Fernwärmeleitung im Bereich Schärenmoosstrasse:

Entlang der nördlichen Perimetergrenze führt eine Fernwärmeleitung. Da die Baubereiche F1 und F2 die Fernwärmeleitung nicht tangieren, ist keine Verlegung erforderlich.

#### 2.6 Umwelt

### 2.6.1 Nachhaltige Entwicklung

Die Arealentwicklung an der Thurgauerstrasse soll nach den Kriterien der 2000-Watt-Gesellschaft erfolgen und damit den Vorgaben der Gemeindeordnung der Stadt Zürich entsprechen. Entsprechende Zielsetzungen und Anforderungen wurden bereits im Rahmen der Testplanung definiert. Sie sollen im weiteren Planungsprozess konkretisiert und umgesetzt werden.

Um den Ansprüchen an eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der 2000-Watt-Gesellschaft gerecht zu werden, werden energetische und ökologische Anforderungen in den öffentlichen Gestaltungsplänen formuliert sowie die Voraussetzungen für autoarmes Wohnen geschaffen.

Die Planung ist nach Art. 10a des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes (USG) keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt.

Mit Blick auf die Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft gilt es, das Gebot der Minimierung des Energieverbrauchs (und der Umweltbelastungen im Sinne des Vorsorgeprinzips gemäss USG) zu beachten, und zwar hinsichtlich der Wiederverwendung und Wiederverwertung von Aushub- und Abbruchmaterialien, der Minimierung von Transportleistungen sowie dem Einsatz ökologischer und energieeffizienter Baumaterialen.

Diesbezüglich ergeben sich folgende Festlegungen und Empfehlungen für die Bauphase:

- Baustelle der Massnahmenstufe B aus Sicht Luftreinhaltung;
- Weitergehende Anforderungen an Baumaschinen (Partikelfiltersysteme) und Bautransporte gemäss Art. 16 des Reglements zum städtischen Massnahmenplan Luftreinhaltung 2011;
- Installation einer Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der umweltseitigen Massnahmen während der Bauphase.

### 2.6.2 Energie

Der Stadt Zürich beabsichtigt, das Areal Thurgauerstrasse entsprechend den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft zu entwickeln. Die Umsetzung dieses Ziels erfordert einen systematischen Prozess von der Planung über die Realisierung bis zum Betrieb, in den die Stadt Zürich als Landeigentümerin, die Bauträgerschaften (z.B. Baurechtsnehmende) und zum gegebenen Zeitpunkt die zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer gleichermassen eingebunden werden. Der Prozess umfasst die Themenbereiche Gebäude, Ver- und Entsorgung, Mobilität, Managementsystem und Kommunikation.

Bei den Neubauten des Gestaltungsplans «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark» wird eine energieeffiziente Bauweise angestrebt, es gelten die Grenzwerte für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) gemäss Minergie-P-Eco-Standard.

Bei der Reduktion des nicht erneuerbaren Primärenergiebedarfs und der Treibhausgasemissionen werden folgende Prioritäten gesetzt:

- Im Rahmen der Erstellung Optimierung und Nachweis der Grauen Energie;
- Reduktion des Energiebedarfs durch optimalen winterlichen und sommerlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle;
- Nutzung von erneuerbaren Energiequellen (Prioritätenfolge gemäss Richtplanung). Dies umfasst folgende Aspekte:
  - Prüfung der Möglichkeiten zur Solarstromproduktion unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen für die Eigentümer- bzw. Mieterschaft (z.B. Aufzeigen von Möglichkeiten zur Solarstromproduktion auf den Dächern und an den Fassaden im Rahmen der Wettbewerbe);
  - Gemäss STRB Nr. 267/2002 stellt die Stadt Zürich Dächer von städtischen Liegenschaften, die sie nicht selber nutzt, Dritten unentgeltlich für Solarstromproduktion zu Verfügung. Dies gilt im Rahmen der Thurgauerstrasse auch dann, wenn Dritte einen Teil der Überbauung im Baurecht realisieren;
  - Vorsehen von Steigzonen zum Dach in allen Gebäuden mit einem für die Solarstromproduktion geeigneten Dach, über welche zukünftige Photovoltaik-Anlagen ans Stromnetz angeschlossen werden können;
  - Bei der Wärmeversorgung hat der Anschluss an die öffentliche Fernwärme Priorität. Alternative Systeme zur Wärmebereitstellung sind bei einem massgebenden Kältebedarf in Kombination mit Kältebereitstellung denkbar, wenn die Lösung wirtschaftlich und ökologisch gleichwertig ist.
  - Arealinterne Nutzung von anfallender Abwärme
  - Soweit möglich Ausgleich von lokaler Stromproduktion und lokalem Stromverbrauch mit dem Ziel, Leistungsspitzen zu vermeiden und lokal erzeugte Energie mehrheitlich lokal zu nutzen.

### 2.6.3 Lärmschutz

Gemäss Art. 30 der Lärmschutzverordnung (LSV) gilt der Gestaltungsplanperimeter als erschlossen. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren sind somit die Immissionsgrenzwerte anzuwenden.

### Strassenverkehrslärm:

Aufgrund des durch den Strassenverkehr verursachten Lärmpegels entlang der Thurgauerstrasse werden die einzuhaltenden Grenzwerte im Projektperimeter leicht überschritten. Im Rahmen der Erarbeitung der Gestaltungspläne wurde deshalb ein Lärmgutachten erstellt. Die Lärmbeurteilung zeigt auf, dass die nach LSV zulässigen Belastungsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufen ES II und III eingehalten werden können.

Für Wohnnutzungen entlang der Thurgauerstrasse werden die Immissionsgrenzwerte der ES III in der Nacht an einzelnen Stellen der Gebäude um max. 3 dB (A) überschritten. Mit dem Lärmgutachten und den im Richtkonzept entwickelten

Wohnungsgrundrissen wurde der Nachweis erbracht, dass die Vorgaben der kantonalen Vollzugspraxis eingehalten werden und die Wohnnutzungen bewilligungsfähig sind.

Für Wohnnutzungen in den Baubereichen entlang der Grubenackerstrasse (C3, E3, D3) werden die Immissionsgrenzwerte der ES II eingehalten.

Die Belastungsgrenzwerte der ES II für die Schulnutzung überschreiten die Immissionsgrenzwerte. Hier sind bauliche oder gestalterische Massnahmen zu treffen. Mit einer kontrollierten Raumlüftung können die Belastungsgrenzwerte eingehalten werden.

#### Eisenbahnlärm:

Für den Gestaltungsplanperimeter sind die Emissionen der Eisenbahn nicht relevant.

Für die bestehenden Wohnbauten zwischen der Grubenackerstrasse und der SBB wurde im Rahmen des Lärmgutachtens zusätzlich die Reflexionswirkung, die sich durch die Hochhäuser im Gestaltungsplangebiet einstellt, untersucht. Unter Einbezug der eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (Empa) ist eine detailliertere Betrachtung vorgenommen und dabei festgestellt worden, dass an den untersuchten kritischen Südostfassaden der bestehenden Wohnbauten im Quartier die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II eingehalten werden.

#### 2.6.4 Stadtklima

Im Rahmen der im November 2011 abgeschlossenen Klimaanalyse Stadt Zürich (KLAZ) konnten Erkenntnisse zu stadtklimatischen Aspekten gewonnen werden. Sie bilden eine Grundlage, um die lokalklimatischen Ziele in Erwägung zu ziehen und Massnahmen umzusetzen.

Um das Stadtklima zu verbessern, sind in erster Linie die Wärmebelastung und die Luftschadstoffe zu reduzieren. Dies geschieht entweder durch Massnahmen mit direktem Einfluss auf die thermische Situation und die Schadstoffemissionen oder durch eine Verbesserung der Durchlüftung. Letztere beeinflusst sowohl die thermische Situation wie die Luftqualität positiv.

Das Areal Thurgauerstrasse gehört zu einem Gebiet, das aus stadtklimatischer Sicht bereits belastet ist (Wärme- und Luftbelastung). Da es gleichzeitig ein Verdichtungsgebiet an sehr gut erschlossener Lage darstellt, besteht diesbezüglich ein Zielkonflikt.

Aus diesem Grund werden mit dem Richtkonzept bzw. mit den Gestaltungsplänen kompensatorische Massnahmen zugunsten des Stadtklimas angestrebt:

- Schaffung von Grünflächen: Quartierpark (Klimatische Verbesserung durch Verdunstung und Schatten);
- Baumpflanzungen im Quartierpark und in den Wohnhöfen (Kühlwirkung durch Verdunstung und Schatten);

- Baumpflanzungen entlang der Gebäudefassaden an der Grubenackerstrasse und in der Vorzone (Regulierung der Gebäudetemperatur > Vermeidung Erwärmung Fassaden);
- Einschränkung Unterbauung Wohnhöfe (Max. 15 % der Fläche darf unterbaut werden)
- Unversiegelte Flächen (Festlegung von Minimalanteilen unversiegelter Flächen je Teilgebiet > wasserdurchlässige/verdunstungsaktive Beläge);
- Fassaden<sup>4</sup>- und Dachbegrünung (Verbesserung Feuchtigkeitshaushalt und Wasserrückhaltung, Beschattung > Vermeidung Erwärmung und Wärmespeicherung);
- Erhöhung der Oberflächenreflexion (Albedo) > Geringhaltung Wärmefluss in die Umgebung durch entsprechende Gestaltung der Oberflächen der Fassaden und Dachflächen (Material, Farbgebung);
- Begrenzung Parkplatzzahl; Nutzung bestehender Abstellplätze in Tiefgaragen (Airgate); Ermöglichung autoarmes Wohnen

Die aufgeführten kompensatorischen Massnahmen sind mit hoher Priorität und konsequent umzusetzen.

Im Rahmen einer separaten Studie «Mikroklima Thurgauerstrasse West» (Empa, 29. Oktober 2015) wurde zudem festgestellt, dass bei dichten Überbauungen ein grosser Gebäudeabstand die Durchlüftungssituation positiv beeinflusst (ungestörtes Durchströmen des Winds). Die gemäss Richtkonzept vorgesehene Bebauungslücke im Bereich des Quartierparks senkt sowohl Lufttemperaturen wie Schadstoffkonzentrationen in der Umgebung.

### 2.6.5 Ökologie, Vernetzung

Der ökologischen Vielfalt und Vernetzung ist bei der Planung Rechnung zu tragen. Das Leitbild Ökologie/Vernetzung Leutschenbach aus dem Jahr 2014 gibt Hinweise, wie bei Neubauten und Nachverdichtungen ökologisch wertvolle Flächen geschont werden oder neue Lebensraumangebote entstehen können.

Angrenzend an den Gestaltungsplanperimeter befinden sich Nistplätze für geschützte Gebäudebrüter wie Mauer- und Alpensegler, Mehl- und Rauchschwalben, Turm- und Wanderfalken sowie andere Vogelarten. Entsprechend sind im Rahmen der Baubewilligungsverfahren Nistplätze für Gebäudebrüter vorzusehen.

<sup>4</sup> Gebäudefassaden sollen in angemessenem Umfang (10 % bis 20 %) vertikal begrünt werden, soweit dies technisch und betrieblich machbar sowie wirtschaftlich tragbar ist. Dabei ist ein Interessenausgleich mit den Anliegen der Solarstromproduktion vorzunehmen.

#### 2.6.6 Gewässerschutz

Gemäss Gewässerschutzkarte des Kantons Zürich liegt der Perimeter des Gestaltungsplans im Gewässerschutzbereich Au. Dieser Bereich umfasst die unterirdischen Gewässer (Grundwasservorkommen) und die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete.

Gemäss der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) dürfen im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> keine Bauten erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen.

Im Rahmen einer vorgängig zur Testplanung durchgeführten Untersuchung (Dr. Heinrich Jäckli AG, Bericht vom 20. November 2013 / revidiert am 10. Dezember 2013) wurden die geologisch-hydrogeologischen und geotechnischen Verhältnisse aufgezeigt. Im Bearbeitungsperimeter ist kein nutzbares Grundwasser vorhanden. Das Grundwasservorkommen westlich des Bearbeitungsperimeters wird nur am Rande tangiert.

Da sich das Gebiet gemäss der Grundwasserkarte des Kantons Zürich in den Randbereichen des Glattgrundwasserstroms bzw. Grundwasserbeckens von Seebach und grösstenteils ausserhalb eines Schotter-Grundwasserleiters befindet, können die einzelnen, unterirdischen Baukörper tiefer als der mittlere Grundwasserspiegel geplant werden (ohne Beschränkung der Bautiefe). Dabei ist die heutige Grundwasser-Durchflusskapazität bei Hochwasser vollständig mit hydrogeologischen Ersatzmassnahmen zu erhalten.

#### 2.6.7 Gewässerraum

Östlich angrenzend an das Teilgebiet A des Gestaltungsplans verläuft der eingedolte Binzmühlebach. Eine allfällige Offenlegung des Gewässers wurde im Vorfeld der Testplanung durch Entsorgung + Recycling Zürich untersucht, jedoch als nicht zweckmässig erachtet.

Aufgrund des grossen Abstands der Baubereiche A1 und A2 zum eingedolten Binzmühlebach (> 15 m) kann im Rahmen des Gestaltungsplans auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Es kommt die Übergangsbestimmung der Gewässerschutzverordnung zur Anwendung. Die erwähnten Baubereiche liegen ausserhalb des Gewässerraums nach Übergangsbestimmung.

### 2.6.8 Altlasten

Nördlich der bestehenden Pflanzgärtnerei befindet sich auf Parzelle Kat.-Nr. SE6612 im Kataster der belasteten Standorte (KbS) des Kantons Zürich Ablagerungsstandort (Standortnummer 0261 / D.N 034-000). Es handelt sich dabei um eine Deponie mit unbekanntem Inhalt. Der Standort wurde vom zuständigen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) als belastet und überwachungsbedürftig beurteilt.

Ein überwiegender Teil des Gestaltungsplangebiets ist seit dem Jahr 1934 durch Familiengärten genutzt. Durch die intensive Bodennutzung ist mit weiteren Altlasten zu rechnen. Die Liegenschaftenverwaltung beabsichtigt, eine Detailuntersuchung des Familiengarten-Areals zu beauftragen.

Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren ist dem AWEL ein Konzept für die Rückbau- und Aushubarbeiten und die Entsorgung aller Altlasten einzureichen.

### 2.6.9 Störfallvorsorge

Art. 10 des Umweltschutzgesetzes (USG) über den Katastrophenschutz und die darauf gestützte Störfallverordnung haben zum Ziel, die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen zu schützen. Gemäss Art. 11a der Störfallverordnung (StFV) ist vorgeschrieben, dass die Kantone die Störfallvorsorge in ihrer Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigen müssen.

Da im Gestaltungsplangebiet keine industriellen Nutzungen zulässig sind, können sich keine Betriebe ansiedeln, die der Störfallverordnung unterstehen und von denen eine erhebliche Gefahr ausgeht.

Der Kanton weist die Eisenbahnlinie westlich des Areals Thurgauerstrasse als Transportroute für Gefahrengüter aus, von der bei Unfällen (z.B. Chemieunfällen) ein Risiko für die angrenzenden Nutzungen ausgehen kann. Innerhalb des Gestaltungsplangebiets liegen der zukünftige Quartierpark sowie die künftige Bebauung entlang der Grubenackerstrasse im Einflussbereich (sog. Konsultationsbereich / 100 m vom Ereignis) der risikorelevanten Bahnlinie.

Innerhalb des Konsultationsbereichs haben die Gestaltungspläne jedoch keine Erhöhung des Personenrisikos im Falle eines Störfalls zur Folge. Im Quartierpark sind grundsätzlich keine Wohn- oder Arbeitsplatznutzungen vorgesehen. Die Bebauung entlang der Grubenackerstrasse ist bezüglich der baulichen Dichte vergleichbar mit einer Arealüberbauung nach der rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung.

### 2.6.10 Naturgefahren

Aufgrund der kantonalen Naturgefahrenkarten liegen für das Gestaltungsplangebiet keine Gefährdungen vor.

## 2.7 Schutzobjekte

### 2.7.1 Ortsbildschutz und Denkmalpflege

Im Gestaltungsplangebiet sind keine schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung wie auch keine inventarisierten Objekte der Denkmalpflege oder der Gartendenkmalpflege vorhanden.

#### 2.7.2 Natur- und Landschaftsschutz

Mit den Gestaltungsplänen werden keine überkommunalen oder kommunalen Schutzobjekte und -gebiete und keine Inventare des Natur- und Landschaftsschutzes tangiert.

Die an die Gestaltungspläne im Bereich der Wohnzone W2 westlich angrenzenden Gleisparzellen sind als kommunale Schutzobjekte inventarisiert.

# 2.8 Grenzänderungen und rechtliche Sicherung Vorzone

Die bestehende Parzellierungsstruktur muss aufgrund des Richtkonzepts bzw. der Gestaltungspläne bereinigt werden. Es erfolgt eine Neuparzellierung des Areals, die sich an den Abgrenzungen der jeweiligen Teilgebiete A bis F orientiert.



Neue Parzellierungsstruktur: LVZ (blau), IMMO (gelb), GSZ (grün) und Vorzone (schraffiert)

Die Schule (siehe vorherige Abbildung, gelb) und der Quartierpark (grün) werden dem Verwaltungsvermögen zugeteilt (Immobilien Zürich bzw. Grün Stadt Zürich). Die übrigen Baufelder (blau) werden dem Finanzvermögen (Liegenschaftenverwaltung) zugeteilt. Es ist vorgesehen, die einzelnen Baufelder später im Baurecht an städtische Stiftungen oder an gemeinnützige Baugenossenschaften abzugeben.

Erforderliche Flächen zur Arrondierung der Grubenackerstrasse werden dem Tiefbauamt abgetreten bzw. durch die Aufhebung eines Teilstücks der Allmannstrasse ausgeglichen.

Ein Teil der Vorzone, die als Erschliessungsanlage für die Teilgebiete A-F dient, liegt auf dem Grundstück der Thurgauerstrasse (Kantonstrasse). Die für die Erschliessung benötigten Flächen sollen durch eine Dienstbarkeit oder alternativ durch einen Kauf gesichert werden.

Die definitiven Grenzänderungen in der amtlichen Vermessung erfolgen nach der Inkraftsetzung der Gestaltungspläne durch den Stadtrat.

# 3 Städtebauliches Richtkonzept

# 3.1 Bebauung

Der Plan baut auf wenigen Regeln auf:

Entlang der Thurgauerstrasse fasst eine langgestreckte Bebauung den Strassenraum. Sie wird mit fünf Hochhäusern mit unterschiedlichen Höhen ergänzt, die mit ihrer Anordnung die grosse Ausdehnung des neuen Quartiers rhythmisieren. Eine breite Vorzone zur Strasse schafft mit der bestehenden Allee einen öffentlichen Raum mit Boulevard-Charakter.

Eine zweite Gebäudeschicht folgt der Grubenackerstrasse. Sie ist kleinteiliger und weniger hoch und nimmt so Rücksicht auf den Massstab des benachbarten Wohnquartiers. Drei sogenannte Bügelbauten verbinden die beiden Gebäudezeilen.

Zwischen diesen Bauvolumen führt eine innere Promenade längs durch das Areal. Sie verbindet drei Wohnhöfe, die wiederum von den Bügelbauten gefasst werden.

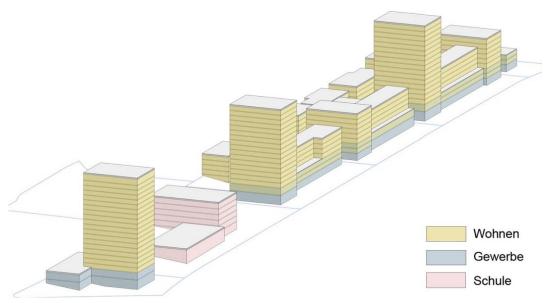
Der Quartierpark reicht vom Bahndamm bis an die Thurgauerstrasse und unterbricht die Baufelder. Er bildet zusammen mit der Vorzone und der inneren Promenade einen zusammenhängenden Freiraum.



Richtkonzept: Situationsplan Bebauung

#### Volumetrie:

Die Bauten entlang der Thurgauerstrasse spielen bewusst eine gewisse urbane Kraft aus. Den Auftakt gegen Oerlikon hin bildet das höchste Hochhaus mit 70 Metern und nimmt somit Bezug auf die Hochhäuser der nahen Umgebung. Gleichzeitig wird mit präzisen Vorgaben erreicht, dass die grossen Volumina gegliedert werden. Eine durchlaufende, ablesbare Sockelzone ist ein verbindendes Element für alle Baufelder. In den darüber liegenden Geschossen gibt es Spielraum in der Anordnung und in den Gebäudetiefen, dies nicht zuletzt deshalb, um der Lärmexposition in den Grundrissen begegnen zu können. Die Baubereiche entlang der Thurgauerstrasse halten fest, wo Hochhäuser stehen und wo welche Dimensionen der Vorzone einzuhalten sind. Entlang der Grubenackerstrasse werden mit verbindlichen Vorgaben für eine differenzierte Gestaltung der Gebäudekörper, für eine teilweisen Rückversetzung der Fassaden sowie für eine geringere bauliche Dichte sichergestellt, dass die Neubauten einen guten städtebaulichen Übergang zu den anschliessenden Wohnzonen bewerkstelligen.

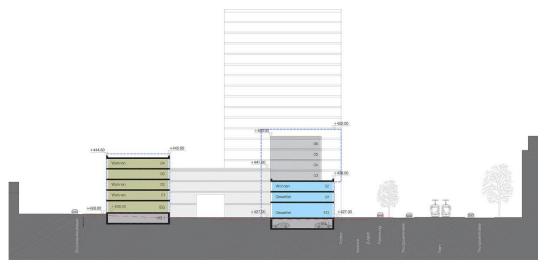


Volumetrie Richtkonzept mit Nutzungsverteilung; Ansicht Thurgauerstrasse

#### Nutzung und Erschliessung:

Das Erdgeschoss entlang der Thurgauerstrasse ist einer publikumsorientierten oder gewerblichen Nutzung vorbehalten. Die Gebäudestruktur mit grossen Raumhöhen schafft die Voraussetzung, dass eine Vielfalt an Nutzungen realisierbar ist und eine gute Adressierung an der Vorzone erreicht werden kann. Diese lebt vom Nebeneinander von Zugangsbereichen, Aufenthaltszonen, Fussgänger- und Radwegverbindungen, Parkierung und Anlieferung und hat einen sehr öffentlichen Charakter. In den Obergeschossen ist eine vielfältige Wohnnutzung vorgesehen.

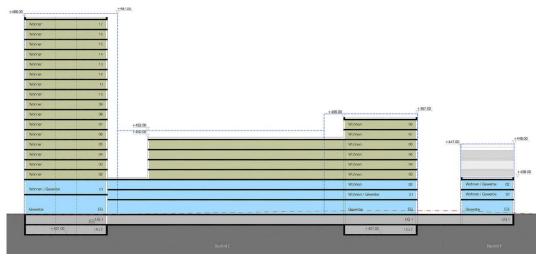
Das Schulhaus für 18 Klassen ist als öffentliches Gebäude angrenzend an den Quartierpark angeordnet. Das Rasenspielfeld ist Teil des Quartierparks und lässt somit eine Mehrfachnutzung zu.



Querschnitt Teilgebiet D (Grubenackerstrasse - innere Promenade - Thurgauerstrasse v.l.n.r.)

Die Realisierung der Bauten wird voraussichtlich in verschiedenen Etappen und mit unterschiedlichen Bauträgern erfolgen. Deshalb ist bei der Festlegung der Mantellinien ein angemessener Spielraum eingeplant und die Geschossflächen sind so bemessen, dass für die Realisierung eine Elastizität zur Verfügung steht. Auf Vorgaben zur Materialisierung wird verzichtet, um in den nachfolgenden Wettbewerben Entwurfsspielraum zu schaffen.

Mit dem Ziel einer grossen Geste vor Augen kann festgehalten werden, dass einer Umsetzung, die den kubischen Ausdruck stärkt, der Vorzug zu geben ist. Eine Bezugnahme auf die benachbarten Etappen im Sinne einer grossen, urbanen Anlage soll ein wichtiges Kriterium der einzelnen Entwürfe darstellen.



Längsschnitt Teilgebiet E und F (Hochhäuser und Längsbauten entlang Thurgauerstrasse)

### 3.2 Freiraum

Das Umfeld des Bearbeitungsperimeters weist sowohl hinsichtlich der städtebaulichen Strukturen (Einfamilienhausgebiet, Büro- und Hochhäuser) wie auch hinsichtlich der freiräumlichen Strukturen (Gärten, Waldkulissen, Parks) sowie der Verkehrsinfrastruktur mit Bahndamm/Gleisdreieck und Haupteinfallstrasse eine sehr heterogene Ausprägung auf.

Der Charakter des Orts ist daher mehrdeutig: Zum einen bietet sich das Bild eines kleinstrukturierten Stadtrandes mit dem bewaldeten Grenzbach Katzenbach, hinter welchem jedoch nicht die Landschaft, sondern gleich die nächste Stadt mit Grossstrukturen anschliesst. Zum anderen vermitteln die grossvolumigen Bauten, Nutzungen und die Verkehrsachsen zumindest das Bild von Urbanität.

Das Konzept vereinigt unterschiedliche Freiraumtypen mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten und unterschiedlichen Graden an Öffentlichkeit zu einem arealinternen Freiraumsystem, welches die städtebauliche Struktur unterstreicht und die eigenständige Identität des neuen Quartiers prägt. Strassenübergänge mit direkten Quartiereingängen und die geplante Unterführung nach Seebach vernetzen das Quartier sowohl mit den Zentren von Oerlikon und Seebach, sowie dem Quartier Leutschenbach.



Modellfoto Topographie Quartierpark (Blick aus Steffenstrasse in Richtung Oerlikon)

### Quartierpark:

Zentrales Element des Quartiers ist der Park. Dieser ist nicht im Sinne eines klassischen, umgrenzten Stadtparks zu verstehen, sondern bildet vor dem Hintergrund der landschaftlichen Gegebenheiten (Topographie, landschaftliche Fragmente) und der funktionalen Anforderungen (Erholungsfläche, Bewegungsflächen, Schulnutzungen, Quartierstrasse etc.) einen Park mit unterschiedlichen Dichten von Vegetation, Graden der Versiegelung und Formen der Nutzung.

Ausgangspunkt des Konzepts ist die naturgeschichtliche Prägung des Orts als physisch wahrnehmbares Relikt der glazialen Endmoräne am Rande des ebenen Glattals. Der von Seebach her verlaufende Moränenhügel wird Richtung Thurgauerstrasse erweitert und im Sinne eines Landschaftsparks gestaltet. Die prägende Topographie wird somit bis in den Strassenraum der Thurgauerstrasse lesbar.



Richtkonzept Freiraum: Ausschnitt Schule und Quartierpark (Teilgebiet B)

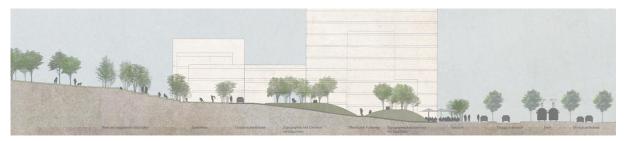
Der höher gelegene Teil im Bereich der Bahnlinie dient in erster Linie der Erholung für die Quartierbevölkerung und verbindet das Einfamilienhausquartier mit den Neubauten. Unterschiedliche Baumarten, Wuchsformen und Dichten der Vegetation lassen eine Folge kleiner Landschaftskammern entstehen, welche alle

erforderlichen Funktionen wie Aufenthaltsbereich, Spielflächen bis hin zur Spielwiese der Schule aufnehmen. Die zur Anlage der Spielwiese erforderliche Anpassung des Terrains wird zur Anlage von vegetativen Sitzstufen genutzt. Der Charakter des Bereichs ist eher landschaftlich-vegetativ.

Zur Thurgauerstrasse hin verändert sich der Charakter graduell hin zu einer urbaneren und stärker versiegelten Zone. Sie ist mal Vorplatz, Aussengaststube oder gar Marktplatz. Diese unterschiedlichen Ausprägungen zeigen sich auch in einer differenzierten Vegetation.

Die bestehenden und erforderlichen Bewegungsflächen wie z.B. interne und übergeordnete Fuss- und Velowegverbindungen, aber auch die Grubenackerstrasse nehmen die Formensprache auf und integrieren sich in die Landschaft. Die verkehrsgeometrischen Anforderungen werden erfüllt, ohne dass diese die Gestaltung prägen. Sie haben eher den Charakter breiter Parkwege und werden dadurch zu einem Teil des Parks, nicht zu dessen Zäsur.

Der Charakter des Parks erschliesst sich nicht auf Anhieb: Erst beim Durchwandern werden die graduellen Veränderungen von mineralisch zu vegetativ, offen zu dicht, eben und geneigt, bekannt und fremd lesbar und verbinden sich zu einem Gesamtbild.



Querschnitt Quartierpark (Grubenackerstrasse - Thurgauerstrasse v.l.n.r.)

#### Innere Promenade:

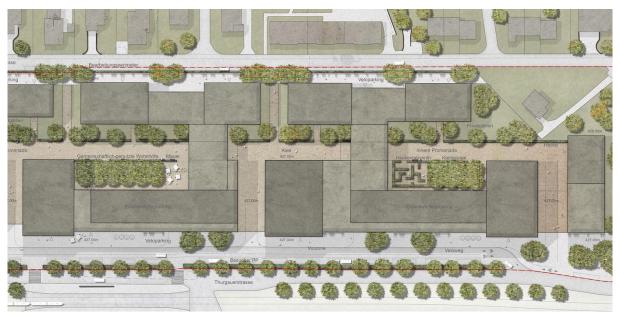
Die innere Promenade bildet das Rückgrat des linearen Quartiers. Ein axialer Weg verbindet die einzelnen, durch Bügelbauten gegliederten Höfe und leitet schliesslich zum Glattpark über. Die durchgängige, lineare seitliche Bepflanzung trennt klar die privaten und gemeinschaftlichen Nutzungen voneinander.

Promenade und Höfe sind öffentlich zugänglich, als gemeinschaftlich nutzbare Bereiche in erster Linie aber den umgebenden Wohnungsnutzungen zugeordnet, mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten, wie z.B. in Form von Gemeinschaftsgärten, Spielplätzen, Aussensitzplätzen, etc. für die Anwohner. Zugleich können diese Höfe einen Teil der erforderlichen Velostellflächen aufnehmen. Denkbar wäre auch eine Belebung durch eine gastronomische Erdgeschossnutzung aus der vorderen Baureihe.

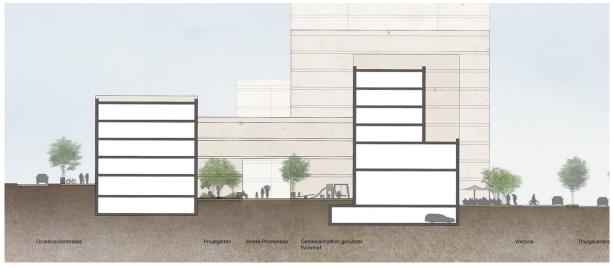
Die westlichen durchgehenden Hecken können aus einer Pflanzenart (z.B. Rotbuche oder Liguster) bestehen.

Die abschnittsweise Abschirmung der östlichen Gemeinschaftshöfe kann vegetativ, aber auch in anderer Form wie zum Beispiel durch besonders gestaltete Mauern etc. erfolgen. Die Oberkante der begrenzenden Elemente soll jedoch eine gute Einsehbarkeit gewährleisten.

Die Wohnhöfe dienen den Bewohnern als Aufenthalts- und Spielfläche und bieten räumlich differenzierte Angebote für verschiedene Altersgruppen. Um den Charakter der einzelnen Höfe zu stärken können diese durch unterschiedliche Vegetationsthemen gestaltet werden wie z.B. Kletterbäume, Labyrinth etc.



Richtkonzept Freiraum: Ausschnitt Teilgebiete D-F



Querschnitt Teilgebiet C (Grubenackerstrasse - innere Promenade - Thurgauerstrasse v.l.n.r.)

### Vorzone Thurgauerstrasse:

Die Gehwegflächen variieren in ihrer Breite und ermöglichen auf längeren Abschnitten die Einrichtung von breiteren Vorzonen für unterschiedliche Nutzungen (Gastronomie, Ausstellung, etc.). Eine lockere Abfolge von kleinen Baumhainen unterstreicht diese Zonierung. Die Anordnung der Baumhaine folgt dabei nicht dem Rhythmus der Strasse mit ihren drei Baumreihen, sondern reagiert auf die bauliche Struktur. Die Anzahl und Positionierung der Baumhaine soll derart erfolgen, dass die Vorzone als durchgängig gestaltet wahrgenommen wird, die Baumhaine nicht nur singuläre Elemente sind.

#### Grubenackerstrasse:

Die Gestaltung der Grubenackerstrasse schafft eine stärkere Vernetzung der geplanten Neubauten mit dem Einfamilienhausquartier. Heckensockel entlang der Strasse nehmen das Motiv der vorhandenen Garteneinfassungen auf. Durch ihre Tiefe ermöglichen sie die Integration eines Teils der ungedeckten Veloabstellmöglichkeiten.

Locker gesetzte Bäume nehmen die Artenvielfalt der bestehenden Gärten auf und unterstützen zugleich der Adressbildung der einzelnen Neubauten. Auf Höhe der Schule dient die Hecke mit Bäumen der Trennung von Schulplatz und Strassenraum und bietet zudem Patz für Sitznischen.

### Dachflächen:

Die Dachflächen sind ökologisch wertvoll zu begrünen, ggf. überlagert mit Photovoltaikanlagen. Die Substrataufbauten ermöglichen die Entwicklung unterschiedlicher Vegetationsbilder.

# 3.3 Qualitätssicherung

Zur Sicherung einer gesamthaft besonders guten städtebaulichen und architektonischen Qualität erfolgt die weitere Entwicklung des Areals über Konkurrenzverfahren. Baurechtsnehmende erhalten dabei die Auflage, Architekturwettbewerbe durchzuführen.

Die Gestaltung der wichtigsten Freiräume des Gesamtareals (Quartierpark, Vorzone Thurgauerstrasse, innere Promenade) erfolgt nach einem übergeordneten Gestaltungskonzept. Zur Konzeption dieser Freiräume führt Grün Stadt Zürich einen Wettbewerb durch. Für die Grubenacker- und Eisfeldstrasse erarbeitet das Tiefbauamt ein separates Strassenprojekt.

Neben verbindlichen Vorgaben zur Sicherstellung der stadträumlichen Qualität des Richtkonzepts in den Gestaltungsplänen (Baubereiche, Höhenkoten, Pflichtbaulinien für Hochhäuser, Rückversetzung der Bauten an der Grubenackerstrasse etc.) werden auch in Bezug auf die gestalterische Qualität der Bauten sowie deren Zusammenhalt untereinander Anforderungen formuliert.

# 3.4 Aktivierung Verdichtungspotenzial

Aufgrund der übergeordneten planerischen Vorgaben (Siedlungsentwicklung nach innen, Zentrumsgebiet mit zusätzlichem Verdichtungspotenzial, sehr hohe Erschliessungsgüte, Hochhausgebiet) werden mit den öffentlichen Gestaltungsplänen die Voraussetzungen geschaffen, die bauliche Dichte auf dem Areal Thurgauerstrasse auszuschöpfen und gegenüber der rechtsgültigen BZO zu erhöhen.

Im Rahmen eines qualifizierten Planungsverfahrens sind die Verdichtungsmöglichkeiten unter Einhaltung verschiedener Inhalte und Anforderungen (Städtebauliche Qualität, ausreichende Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen, ausreichende Erschliessung, angemessene Schaffung preisgünstigen Wohn- und Gewerberaums, gute Versorgung mit öffentlichem Freiraum) sorgfältig überprüft worden. Dabei hat sich gezeigt, dass eine erhöhte bauliche Ausnützung des Areals als raumplanerisch richtig und städtebaulich verträglich erachtet wird. Sämtliche Planungsteams haben in der Testplanung eine Mehrausnützung gegenüber der Grundordnung ausgewiesen. Das den Gestaltungsplänen zugrunde liegende und seit der Testplanung weiterentwickelte sowie unter Berücksichtigung des Mitwirkungsverfahrens überarbeitete städtebauliche Richtkonzept weist gegenüber der Grundordnung<sup>5</sup> grundsätzlich eine Mehrausnützung von zirka 10 Prozent auf.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Unter Inanspruchnahme der maximalen Ausnützung gemäss rechtskräftiger BZO 99 (inkl. Arealüberbauungsbonus) können im gesamten Gestaltungsplanpflichtperimeter (Flächen im Eigentum der Stadt Zürich) rund 96'000 m² Geschossflächen realisiert werden. Die maximale zulässige Ausnützungsziffer gemäss Grundordnung entspricht damit zirka 241 Prozent. Das städtebauliche Richtkonzept weist rund 106'200 m² Geschossflächen auf (inkl. Schulhaus), was einer Ausnützungsziffer von zirka 267 Prozent entspricht.

# 4 Gestaltungsplanvorschriften

Der vorliegende Gestaltungsplan wurde gestützt auf das städtebauliche Richtkonzept erarbeitet. Um die städtebaulichen und gestalterischen Qualitäten zu sichern, werden die wesentlichen Elemente des Richtkonzepts mit grundeigentümerverbindlichen Festlegungen im Gestaltungsplan festgehalten.

# 4.1 Allgemeine Bestimmungen

### 4.1.1 Geltendes Recht (Art. 3)

Während der Geltungsdauer des Gestaltungsplans finden die Bestimmungen der BZO keine Anwendung.

Für das private Grundstück Kat.-Nr. SE5280 und Teile der Grundstücke Kat.-Nrn. SE4731 und SE6587 werden mit dem Gestaltungsplan keine Festlegungen getroffen. Für diese Grundstücke bzw. Grundstücksteile gelten die Bestimmungen der BZO. Einerseits ist ein Einbezug dieser Grundstücke zur Erfüllung der Gestaltungsplanpflicht (Zweckartikel Art. 4 Abs. 4 BZO) nicht erforderlich, andererseits hätte eine Entlassung der Grundstücke aus dem Gestaltungsplanpflicht-Perimeter ein zusätzliches Planungsverfahren nach sich gezogen.

Die Wirkung der Baulinien bezüglich der Gebäudehöhe ist während der Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert.

Für den Gestaltungsplan gelten die Baubegriffe gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG) in der Fassung bis zum 28. Februar 2017.

# 4.2 Bau- und Nutzungsvorschriften

### 4.2.1 Nutzweise (Art. 4)

Mit dem Gestaltungsplan werden die öffentlichen Nutzungen Schule und Quartierpark räumlich differenziert.

Das Schulhaus wird innerhalb der Baubereiche B1 und B2 südlich des Quartierparks angeordnet. In den Baubereichen sind Schul- und Sportnutzungen zulässig. Dazu gehören insbesondere der Schulbetrieb (Schulhaus), Anlagen für den Sport (Turnhalle, Allwetterplatz), den Aufenthalt (Pausenplatz) sowie ergänzende Nutzungen wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Spielplätze und dergleichen.

Innerhalb des Quartierparks sind sowohl schulische Nutzungen wie auch Nutzungen für die Quartierversorgung erlaubt (Pausenplatz, Aufenthaltsbereiche, Spielwiese, Spielplätze, Gastronomie, Züri-WC und dergleichen), wobei der Pausenplatz der Schule mit einer minimalen Fläche von 1'000 m² auf dem Baufeld B realisiert werden muss (vgl. Kap. 4.4.3). Nutzungen, welche eine Baute erfordern, sind in beschränktem Umfang zulässig, wenn sie der Nutzweise und den hohen Gestaltungsanforderungen genügen.

### 4.2.2 Baubereiche mit Mantellinie (Art. 5)

Oberirdische sowie unterirdische Gebäude und Gebäudeteile der Schule sind grundsätzlich nur innerhalb der im Situationsplan bezeichneten im Situationsplan bezeichneten Baubereiche zulässig.

Im Gestaltungsplangebiet sind zwei Baubereiche mit Mantellinien definiert. Die Baubereiche B1 und B2 ergeben zusammen mit den höchstens zulässigen Höhenkoten gemäss Art. 11 den Gebäudemantel, der den Anordnungsspielraum für die Hochbauten definiert.

Nebst dem geplanten 18-Klassen Schulhaus und den Aussenanlagen (Allwetterplatz mit Sprunganlage, Pausenplatz) ist eine strategische Langfristreserve für eine allfällige spätere Schulhauserweiterung berücksichtigt.

#### Abstandsvorschriften:

Gebäude dürfen ohne Rücksicht auf Abstandsbestimmungen an die Mantellinien gestellt werden. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren wird die Einhaltung der feuerpolizeilich einwandfreien Verhältnisse durch die Baubehörde geprüft.

### Vordächer:

Das Schulhaus benötigt neben einem Haupteingang verschiedene Nebeneingänge. Eine Haupt- oder Nebenerschliessung des Schulhauses vom Quartierpark her ist naheliegend. Vordächer des Schulhauses dürfen bis zu einer Höhe von max. 7 m über die Mantellinie in den Quarterpark hinausragen.

### Veloabstellplätze:

Gedeckt ausgestaltete Velounterstände sind auch ausserhalb der Baubereiche zulässig.

### 4.2.3 Bauweise (Art. 6)

Die geschlossene Bauweise ist erlaubt, sofern ein guter städtebaulicher Übergang zur anschliessenden Wohnzone gewahrt bleibt.

### 4.2.4 Pflichtbaulinie (Art. 7)

Die Setzung eines Gebäudes- oder Gebäudeteils am südlichen Rand des Quartierparks ist für den Zusammenhalt der stadträumlichen Gesamtfigur des Richtkonzepts von grosser Bedeutung. Zusätzlich soll das Schulhaus als öffentliche Nutzung direkt an den Quartierpark anschliessen. Mit dem Gestaltungsplan wird deshalb die Pflicht formuliert, anlässlich der ersten Bauetappe zwingend ein Gebäude oder Gebäudeteil der Schule mehrheitlich auf die im Plan bezeichnete Mantellinie des Baubereichs B1 zu stellen. Davon ausgenommen sind Gebäuderücksprünge oder Arkaden im Erdgeschoss.

### 4.2.5 Baubereichserweiterung (Art. 8)

Um den stadträumlichen Dialog mit den gemäss Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse A und C-F Wohnen/Gewerbe» versetzt angeordneten Hochhäusern, Längs- und Sockelbauten über das gesamte Areal aufnehmen zu können, definiert der Gestaltungsplan einen Bauerweiterungsbereich entlang der Thurgauerstrasse. Demnach dürfen Gebäude oder Gebäudeteile den Baubereich B1 auf einer Länge von maximal drei Fünfteln der Baubereichslänge (entspricht ca. 66 m) um maximal 3 m überragen.

### 4.2.6 Unterirdische Bauten und Anlagen (Art. 9)

Die Flächen ausserhalb der Baubereiche sollen soweit möglich für kompensatorische Massnahmen zugunsten des Stadtklimas genutzt werden können (Pflanzung von Bäumen, Retention und Versickerung von Regenwasser). Deshalb sind Untergeschosse nur innerhalb der Baubereiche zulässig.

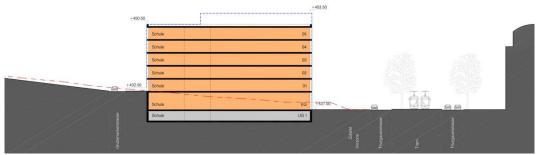
Unterirdische Anlagen zur Versickerung von Regenwasser, zur Entsorgung sowie zur Energiegewinnung (z.B. Erdsonden) sind vorbehältlich der Verkehrsbaulinien auch ausserhalb von Baubereich und Mantellinie zulässig.

### 4.2.7 Abgrabungen und Aufschüttungen (Art. 10)

Im Gestaltungsplan sind gegenüber dem gewachsenen Terrain Abgrabungen und Aufschüttungen zulässig, sofern sie sich gut einfügen (vgl. Kap. 4.3.1). Der Umgang mit der Geländekante hat mit Sorgfalt zu erfolgen und die Topografie zu berücksichtigen.

### 4.2.8 **Grundmasse (Art. 11)**

In Artikel 11 werden die höchstens zulässigen Höhenkoten der beiden Baubereiche B1 und B2 definiert. Die Höhenkoten orientieren sich am vorgesehenen gestalteten Boden entlang der Thurgauerstrasse. Dieser liegt gemäss Richtkonzept im Teilgebiet B auf ca. 427.50 m ü. M (entlang der Thurgauerstrasse) bzw. ca. 432.50 m ü. M. (entlang der Grubenackerstrasse). Insgesamt beträgt der Höhenunterschied zwischen den beiden Strassen rund 5 m.



Querschnitt Richtkonzept: Teilgebiet B / Schulhaus (Grubenackerstrasse - Thurgauerstrasse v.l.n.r.)

Mit der Abstufung der Höhenkoten für die Baubereiche B1 und B2 sowie durch den auf den Baubereichen erforderlichen Pausenplatz (vgl. Kap. 4.4.3) wird ein guter städtebaulicher Übergang zur benachbarten Wohnzone sichergestellt.

Die Baubereiche erlauben folgende Gebäudehöhen:

- Baubereich B1 entlang der Thurgauerstrasse: Gebäudehöhe bis 26 m (ab dem gestalteten Terrain)
- Baubereich B2 entlang der Grubenackerstrasse: Gebäudehöhe bis 18 m (ab dem gestalteten Terrain)

Um dem Bedürfnis einer Schulhaus-Langfristreserve Rechnung zu tragen, beschränken sich die Grundmasse auf die Definition der Baubereiche und des Mantels. Eine allfällige spätere Erweiterung bzw. das entsprechende Raumprogramm ist abhängig von der Entwicklung des Wohnungsbaus im Quartier.

### 4.2.9 Hochhäuser (Art. 12)

Hochhäuser sind nach § 282 PBG Gebäude mit einer Höhe von mehr als 25 m. Im Gestaltungsplangebiet sind im Baubereich B1 Hochhäuser mit einer maximal zulässigen Höhe von 26 m möglich.

Die gesetzlichen Anforderungen des 2-Stundenschattens in Bezug auf benachbarte Wohnzonen bzw. Wohnräume wurden überprüft und in einem 2-Stunden-Schattenplan festgehalten (vgl. Kap. 2.4.2). Dabei bestimmt sich das Vergleichsprojekt nach den Bestimmungen der BZO. Entlang der Thurgauerstrasse orientiert sich das Vergleichsprojekt an den Vorgaben einer Arealüberbauung (Gebäudehöhe 25 m plus Satteldach unter 45° entlang den Baulinien). Entlang der Grubenackerstrasse reduziert sich die Gebäudehöhe des Vergleichsprojekts unter Berücksichtigung des Gestaltungsplanzwecks (Übergang zu den anschliessenden Wohnzonen) auf 12.5 m plus Satteldach unter 45° entlang den Baulinien.

### 4.2.10 Ehemaliges Schützenhaus (Art. 13)

Das ehemalige Schützenhaus befindet sich nicht im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte.

Der Erhalt und Umbau des Gebäudes an der Grubenackerstrasse 42 (Kat.-Nr. SE4746) stellt im Rahmen des weiteren Planungs- und Projektierungsprozesses eine Option dar. Weil sich das Gebäude im Quartierpark befindet und keinem Baubereich zugewiesen ist, werden mit dem Gestaltungsplan die Voraussetzungen geschaffen, dass für das Gebäude weiterhin die Optionen Erhalt oder Ersatz bestehen bleiben.

# 4.3 Gestaltung

### 4.3.1 Bauten und Anlagen (Art. 14)

Bauten und Anlagen inkl. Umschwung müssen für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so gestaltet sein, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird. Diese Anforderung gilt auch für Materialien, Farben, Beleuchtung, Dachlandschaft, Abgrabungen und Aufschüttungen.

Die besonders gute Gesamtwirkung beinhaltet auch die besonders gute Integration von Photovoltaikanlagen und Vertikalbegrünungen im architektonischen Ausdruck. Der kubische Gesamtausdruck ist durch die Materialisierung zu stärken.

Mit der beabsichtigten Durchführung von Konkurrenzverfahren sowohl für die Schule wie auch für den Quartierpark wird den hohen Anforderungen an die Gestaltung Rechnung getragen.

### 4.4 Freiraum

### 4.4.1 Quartierpark (Art. 15)

Der öffentliche Quartierpark dient vorwiegend der öffentlichen Quartiernutzung. Er bietet vielfältige Aufenthaltsqualitäten für unterschiedliche Nutzergruppen (Schülerinnen und Schüler, Anwohnende, Beschäftige, Kinder, Jugendliche sowie ältere Personen). Der Quartierpark ist dauernd öffentlich zugänglich, sozial nachhaltig und ökologisch strukturreich zu gestalten. Die Anlage weist grundsätzlich keine unterbauten Flächen auf (mit Ausnahme einer Entwässerungsanlage im Bereich der Thurgauerstrasse), beinhaltet einen zahlreichen und raumwirksamen Grossbaumbestand und bietet Spielwiese, Spielplätze, Aufenthaltsbereiche für die Allgemeinheit und die Schule. Die Gestaltung orientiert sich an der Topographie. Grünelemente dominieren den Quartierpark, an bestimmten Lagen sind platzartige Bereiche vorgesehen.

Besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG sind im beschränkten Umfang zulässig, sofern sie der Nutzweise gemäss Art. 4 Abs. 2 und den gestalterischen Anforderungen gemäss Art. 14 entsprechen bzw. sie sich besonders gut in die Umgebung einfügen.

### 4.4.2 Vorzone Thurgauerstrasse (Art. 16)

Eine wesentliche Qualität des Richtkonzepts bildet die flächeneffiziente Erschliessung über die multifunktionale Vorzone entlang der Thurgauerstrasse. Sie dient als öffentlich zugängliche Infrastruktur- und Mischverkehrsfläche zur Adressierung, Arealerschliessung, Parkierung, Anlieferung sowie Entsorgung und als Aufenthaltsfläche. Zudem wird in der Vorzone die gemäss Richtplan erforderliche Fuss- und Velowegverbindung entlang der Thurgauerstrasse geführt.

Die Vorzone zur Thurgauerstrasse ist einheitlich und zusammenhängend gestaltet, hat einen öffentlichen Charakter und bietet eine hohe Aufenthaltsqualität. Die

übergeordnete Fuss- und Veloverkehrsbeziehungen sind möglichst geradlinig und direkt anzubieten. Ein angemessener Teil der Vorzone ist zu begrünen.

Die Vorzone ist entsprechend ihrer Funktion zu strukturieren und zu zonieren und so zu gestalten, dass Flächen nicht zu stark durch den motorisierten Verkehr dominiert werden. Ein gewisser Anteil der Vorzone muss dauerhaft vom Verkehr freigehalten werden. Für den Fuss- und Veloverkehr hat die Ausgestaltung nach Vorgaben des städtischen Tiefbauamts zu erfolgen.

Bestehende Strassenbäume entlang der Thurgauerstrasse gemäss Alleenkonzept der Stadt Zürich werden berücksichtigt, bestehende Bäume sind soweit möglich zu erhalten. Allfällige Ersatzpflanzungen sind so vorzunehmen, dass der Aspekt der Baumreihe erhalten bleibt sowie die mikroklimatische Wirkung gewährleistet ist.

### 4.4.3 Aussenanlagen Schule (Art. 17)

Der erforderliche Aussenbereich für die Schule (ca. 5'000 m² für Pausenflächen, Spielplatz, Allwetterplatz, Sprunganlage) liegt zum grössten Teil innerhalb der Baubereiche B1 und B2. Ein Teil der Pausen- und Spielflächen kann auch angrenzend im Quartierpark angeordnet werden. Die Spielwiese liegt vollständig im Quartierpark. Ausserhalb des offiziellen Schulbetriebs stehen die Aussenanlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Mit dem Gestaltungsplan werden folgende Festlegungen zu den Aussenanlagen getroffen:

- Der im Plan schematisch bezeichnete Pausenplatz für die Primarschule ist mit einer Gesamtfläche von mind. 1'000 m² zu erstellen. Er kann mehrere Bereiche auf verschiedenen Niveaus umfassen, ein Teil ist unter Vordächern, Unterständen und dergleichen vorzusehen.
- Der Allwetterplatz ist ausserhalb des Quartierparks und der Vorzone anzuordnen. Im Richtkonzept ist der Platz zwischen der Thurgauerstrasse und der Grubenackerstrasse angelegt und sichert gleichzeitig die Fläche für eine allfällige spätere Erweiterung des Schulhauses. Im Falle eines Langfristausbaus müsste der Allwetterplatz (Abmessungen gemäss Richtkonzept: 30 x 50 m) voraussichtlich auf das Dach der Erweiterung verlegt werden.
- Die Spielwiese mit einer Fläche von 1'800 m² (Abmessungen gemäss Richtkonzept: 30 x 60 m) dient sowohl der Schule wie auch dem Quartier. Im Richtkonzept ist die Spielwiese westlich der Grubenackerstrasse angeordnet.

### 4.4.4 Übergeordnetes Gestaltungskonzept (Art. 18)

Die Gestaltung der wichtigsten Freiräume des Areals (Quartierpark, Vorzone Thurgauerstrasse, Promenade) hat nach einem übergeordneten Gestaltungskonzept zu erfolgen, das den Zusammenhang und die Gliederung der Frei- und Erschliessungsräume sicherstellt. Insbesondere der Quartierpark und die Vorzone tragen mit einer Gestaltung «aus einer Hand» zu einer attraktiven Freiraumab-

folge bei. Grundstücks- und Teilgebietsgrenzen sollen dabei nicht abgebildet werden. Die konkrete Gestaltung der Freiräume im unmittelbaren Übergang zu den jeweiligen Baubereichen (Vorzone, Wohnhöfe, Schulhaus) ist im Rahmen der Baubewilligung mit dem übergeordneten Gestaltungskonzept abzustimmen.

Das übergeordnete Gestaltungskonzept ist zeitgleich mit dem Baugesuch der ersten Bauetappe einzureichen. Es ist vorgängig durch Grün Stadt Zürich genehmigen zu lassen.

# 4.5 Erschliessung und Parkierung

### 4.5.1 Fuss- und Veloverkehr (Art. 19)

Innerhalb der Vorzone Thurgauerstrasse und innerhalb des Quartierparks werden die gemäss Richtplan erforderlichen öffentlichen Fuss- und Velowegverbindungen geführt. Die Projektierung erfolgt nach den Anforderungen des städtischen Tiefbauamts.

Ausgehend von den im Plan bezeichneten Anknüpfungspunkten ist die arealinterne Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr sicherzustellen.

Sämtliche durch das Gestaltungsplangebiet verlaufenden Fuss- bzw. Velowegverbindungen und Erschliessungswege sind ihrem Zweck entsprechend auszugestalten.

### 4.5.2 Motorisierter Individualverkehr (Art. 20)

Die Erschliessung des gesamten Areals für den motorisierten Individualverkehr erfolgt ausschliesslich über die Thurgauerstrasse. Die Ein- und Ausfahrt für Motorfahrzeuge in das übergeordnete Strassennetz (Thurgauerstrasse) ist nur in den im Plan bezeichneten Bereichen möglich.

Die im Plan bezeichnete Vorzone Thurgauerstrasse kann durch Motorfahrzeuge zu Zwecken der Arealerschliessung, zur Parkierung, zur Ver- und Entsorgung sowie zur Anlieferung im Einbahnverkehr in südlicher Richtung befahren werden.

### 4.5.3 Wendemöglichkeit (Art. 21)

An der im Plan bezeichneten Lage ist eine Wendemöglichkeit für Motorfahrzeuge und Unterhaltsfahrzeuge der städtischen Werke vorzusehen.

# 4.5.4 Bestimmung Parkplatzbedarf (Art. 22)

Die nutzungsbezogene Bestimmung und Zuordnung des Parkplatzbedarfs richtet sich nach den Berechnungsvorgaben der im Zeitpunkt der Baubewilligung rechtskräftigen städtischen Parkplatzverordnung. Aktuell gilt die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze vom 7. Juli 2010 (Inkraftsetzung 10. Juli 2014).

Die höchstens zulässigen Abstellplätze für ein Bauvorhaben haben dem Minimalbedarf gemäss der städtischen Parkplatzverordnung zu entsprechen. Gesamthaft

dürfen den Nutzungen im Teilgebiet B insgesamt höchstens 15 Abstellplätze für Personenwagen zugeordnet werden.

Für die vorgesehene Nutzung des Schulhauses ist aufgrund der PPV lediglich eine geringe Anzahl Abstellplätze für Personenwagen erforderlich. Der Minimalbedarf beträgt 6, der Maximalbedarf 10 Abstellplätze. Zur Gewährleistung eines längerfristigen Spielraums definieren die Vorschriften eine Obergrenze von 15 Abstellplätzen.

Die Parkierung des Pflichtbedarfs für Personenwagen erfolgt gemäss Konzept im städtischen Airgate Gebäude auf der gegenüberliegenden Strassenseite, weshalb der Nachweis für Abstellplätze grundsätzlich auch ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters zulässig ist.

# 4.5.5 Reduktion Pflichtbedarf (Art. 23)

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft kann der Parkplatzbedarf grundsätzlich weiter reduziert werden. Dies entspricht auch einer politischen Forderung (Postulat GR Nr. 2016/167, Entwicklung des Areals als autoarmes Quartier). Die Voraussetzung dafür bildet ein Mobilitätskonzept, das den Nachweis der betrieblichen und verkehrlichen Funktionalität erbringt.

Der Minimalbedarf an behindertengerechten Abstellplätzen darf nicht unterschritten werden.

### 4.5.6 Abstellplätze in der Vorzone (Art. 24)

Innerhalb der Vorzone sind im Gestaltungsplanperimeter «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/ Quartierpark» maximal 12 Abstellplätze für Personenwagen und Motorräder zulässig. Die Abstellplätze können auch von Kundinnen und Kunden sowie von Besuchenden aus dem Teilgebiet A genutzt werden.

### 4.6 Umwelt

### 4.6.1 Lärmschutz (Art. 25)

Die Baubereiche werden der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung zugeordnet.

Das Richtkonzept ist mit der Anordnung der Gebäudekörper sowie mit gestalterischen Lärmschutzmassnahmen (z.B. mit einer kontrollierten Raumlüftung) gesetzeskonform realisierbar. Für die konkreten Bauprojekte ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte im Rahmen der Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

### 4.6.2 Energie (Art. 26, 27)

Im Sinne des nachhaltigen, energiegerechten Bauens werden klare Zielvorgaben definiert.

### Energiestandard:

Neubauten der Schule müssen mindestens den Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) gemäss Minergie-P-Eco-Standard einhalten, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist. Ist nur der Minergie-P-Standard oder nur der Minergie-Eco-Standard festgelegt, sind diese Grenzwerte einzuhalten.

### Energieversorgung

Der Energiebedarf für Raumheizung und Warmwasser ist durch Fernwärme zu decken, soweit er nicht durch erneuerbare Energien oder Abwärme gedeckt wird. Wird zusätzlich Energie für die Kälteherstellung benötigt, darf der Energiebedarf alternativ zur Fernwärme auch durch eine kombinierte Bereitstellung von Wärme und Kälte gedeckt werden, falls dies ökologisch gleichwertig ist.

### 4.6.3 Ökologischer Ausgleich, Begrünung (Art. 28)

Grundsätzlich sind Bauten, Anlagen und deren Umschwung im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 18b des Natur- und Heimatschutzgesetzes und Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz sowie hinsichtlich Begrünung im Sinne von § 76 des Planungs- und Baugesetzes zu optimieren. Dabei sind insbesondere Massnahmen im Umfeld der im regionalen Richtplan bezeichneten Vernetzungskorridore Bahn und Gewässer vorzusehen (vgl. Kap. 2.3.2).

Zusätzlich werden mit dem Gestaltungsplan konkrete kompensatorische Vorschriften zur Verbesserung des Stadtklimas und der Förderung der Artenvielfalt gefordert. Aus lokal- und mikroklimatischer Sicht – wie auch im Hinblick auf einen angemessenen ökologischen Ausgleich – spielt die Versiegelung und Bepflanzung der Bodenoberflächen und Freiräume eine zentrale Rolle.

Im Sinne eines ökologischen Ausgleichs und zur Aufwertung des Wohnumfelds wird empfohlen, bei der Detailgestaltung der Umgebung versiegelte Flächen zu minimieren, die Möglichkeiten zur Einrichtung von ökologisch wertvollen Grünflächen mit Kleinstrukturen zu nutzen, allfällige Versickerungsflächen für Regenwasser zu integrieren (vgl. Kap. 2.5.8) sowie eine standortgerechte Bepflanzung vorzusehen.

### Anteil unversiegelter Flächen:

Die Oberflächen des Gebäudeumschwungs und Freiflächen sind möglichst unversiegelt zu gestalten (Grünflächen und/oder versickerungsfähige Beläge). Mindestens 50 Prozent der nicht mit Gebäude überstellten Flächen sind unversiegelt zu belassen. Das Richtkonzept weist für das Teilgebiet B rund 13'300 m² (67 Prozent) der Flächen als Grünflächen oder versickerungsfähige Flächen aus (Quartierpark, Hecken, Pflanzinseln in der Vorzone). Nur auf das Grundstück der

Schule bezogen (ohne Quartierpark) liegt dieser Anteil bei rund 3'000 m² oder 54 Prozent. Das Privatgrundstück Kat.-Nr. SE5280 kann nicht angerechnet werden.

### Dachbegrünung:

Mit dem Ziel einer ökologischen Aufwertung des Gesamtareals und der Retention von Regenwasser sind nicht begehbare Dachflächen ökologisch wertvoll (d.h. mit einheimischen regionaltypischen Arten und möglichst verdunstungsaktiven Pflanzen) zu begrünen. Die Pflicht, ökologisch wertvoll zu begrünen besteht, soweit dies technisch und betrieblich machbar sowie wirtschaftlich tragbar ist. Es bestehen keine Konflikte zwischen ökologischen Ausgleichsflächen und Solarkollektoren oder Photovoltaikanlagen, sofern keine horizontalen Photovoltaikelemente installiert werden.

### 4.6.4 Entwässerung (Art. 29)

Das anfallende unverschmutzte Regenwasser ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, gemäss Ziffer 2.73 des Anhangs zur Besonderen Bauverordnung I (BBV I) in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen.

Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer abzuleiten.

Mit dem Baugesuch ist ein Entwässerungskonzept (vgl. Kap. 2.5.9) einzureichen.

### 4.6.5 Abfallentsorgung (Art. 30)

Im Gestaltungsplangebiet sind an geeigneten Stellen möglichst gebäudeseitig Einrichtungen zur Bewirtschaftung und Entsorgung der anfallenden Abfälle vorzusehen. Dabei sind die schutzwürdigen Interessen der Nachbarn und die Qualität der Freiräume zu berücksichtigen.

# 5 Gestaltungsplanverfahren und Mitwirkung

# 5.1 Verfahrensablauf Gestaltungsplan

Ablauf	Zeitraum	
Entwurf Gestaltungsplan	September 2015 bis Juni 2016	
Ämter-Vorvernehmlassung	27. Juni bis 20. Juli 2016	
Öffentliche Auflage, Ämtervernehmlassung	21. Oktober bis 20. Dezember 2016	
Vorprüfung kantonale Baudirektion	21. Oktober 2016 bis 20. Februar 2017	
Überarbeitung und Bereinigung	Januar bis November 2017	
Zweite Vorprüfung kantonale Baudirektion	4. Juli bis 25. September 2017	
Beschluss durch Stadtrat		
Beschluss durch Gemeinderat		
Genehmigung durch Baudirektion		
Inkraftsetzung durch Stadtrat		

# 5.2 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG fand vom 21. Oktober bis 20. Dezember 2016 statt und wurde für alle drei Vorlagen (Öffentliche Gestaltungspläne, Zonenplanänderung) gleichzeitig durchgeführt. Während der Auflage konnte sich jedermann zur Vorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen einbringen.

Um die Inhalte der drei Vorlagen anschaulich zu vermitteln, wurde am 7. November 2016 eine Informationsveranstaltung im Quartier durchgeführt.

Im Anschluss an die Mitwirkungsphase wurde die Vorlage aufgrund der eingegangenen Einwendungen und aufgrund der Ämtervernehmlassung sowie der kantonalen Vorprüfung überarbeitet. Die bereinigte Fassung wird dem Gemeinderat im Frühling 2018 zur Beratung und Festsetzung überwiesen. Nach der gemeinderätlichen Festsetzung erfolgt die Prüfung und Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.

Die eingegangenen Einwendungen sind je Gestaltungsplan in einem separaten Dokument («Bericht zu den Einwendungen» vom 19. Dezember 2017) zusammengestellt. Der Bericht gibt detailliert Auskunft über das Ergebnis der Mitwirkung und nimmt in anonymisierter Form Stellung zu den einzelnen Einwendungen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage fand die städtische Ämtervernehmlassung statt. Die Stellungnahmen und Anträge wurden geprüft und tabellarisch zusammengestellt. Die Eingaben sind weitgehend übernommen worden.

### 5.2.1 Resultate aus dem Mitwirkungsverfahren

Während der Auflagefrist sind insgesamt 87 Einwendungen zu den beiden Gestaltungsplänen eingegangen. 68 Einwendungen sind von Mitgliedern des Vereins IG Grubenacker als gleichlautende Standardeinwendung eingereicht worden. Als Ergänzung dazu haben 22 Mitglieder des Vereins zusätzlich eine Sammeleinwendung über eine Anwaltskanzlei eingereicht. Die übrigen 18 Einwendungen stammen von Einzelpersonen (13), von einem Verein (1), von Verbänden (2), von einer politischen Partei (1) sowie von einer Bau- und Wohngenossenschaft (1). Insgesamt beinhalten die Einwendungen zu den Gestaltungsplänen rund 210 Anträge.

Die eingegangenen Einwendungen betrafen verschiedene Themen der Vorlage. U.a. wurde der Schulhausstandort thematisiert und eine stärkere Partizipation durch das Quartier (Forderung nach einem Runden Tisch) gefordert.

Im Rahmen der Bereinigung der öffentlichen Auflage wurde am 8. Juni 2017 ein Runder Tisch durchgeführt. Die Teilnehmenden setzten sich aus Direktbetroffenen und Vertreterinnen und Vertretern des Quartiers, zwei Stadträten sowie Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung zusammen.

Im weiteren Planungsprozess (Wettbewerbe, Projektentwicklung) sind weitere Massnahmen für partizipative Prozesse vorgesehen bzw. z.T. bereits durchgeführt worden (Wettbewerb Quartierpark unter Einbezug von Quartiervertreterinnen und Quartiervertreter sowie wbg zürich).

# 5.3 Kantonale Vorprüfung

Mit Schreiben vom 20. Februar 2017 hat die Baudirektion den öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark» unter Auflagen gesamthaft positiv beurteilt. Die Vorlage steht in Einklang mit den richtplanerischen Vorgaben und sichert einen angemessenen Freiraum für die angestrebte Dichte. Mit dem Gestaltungsplan werden die wesentlichen städtebaulichen Elemente grundeigentümerverbindlich gesichert.

Zur Bereinigung einiger Anpassungen bei den Vorschriften wurde im Sommer 2017 eine zweite Vorprüfung durchgeführt. Mit Schreiben vom 25. September 2017 hat die Baudirektion die Genehmigungsfähigkeit des Gestaltungsplans in Aussicht gestellt, sofern noch gewisse Anpassungen bezüglich der Darstellung an die Vorgaben der Verordnung über die einheitliche Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP) vorgenommen werden.